

Produktbeschreibung zu Ihrer Kfz-Versicherung

Sie erhalten von uns eine kurze Übersicht, wie Sie Ihren Versicherungsschutz optimieren können. Zusätzlich erklären wir Ihnen die wichtigsten Kfz-Produkte.

Was ist eine Kfz-Haftpflicht?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Wir zahlen bei begründeten Schadenersatzansprüchen. Vor unbegründeten Schadenersatzansprüchen schützen wir Sie und lehnen diese ab.

Was sind Schadenersatzansprüche?

Schadenersatzansprüche sind Forderungen, die an Sie oder an mitversicherte Personen gestellt werden. Diese Forderungen müssen im Zusammenhang mit Ihrem Fahrzeug stehen.

In welchen Fällen zahlt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung zahlt für alle Fälle, bei denen durch das versicherte Fahrzeug

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden,
- oder Vermögensschäden entstehen.

Welche Versicherungssummen können Sie vereinbaren?

- Gesetzliche Mindestversicherungssummen je Schadenfall
- 100 Millionen EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden höchstens 15 Millionen EUR je geschädigte Person).

Was ist eine Kfz-Umweltschadenversicherung?

Die Kfz-Umweltschadenversicherung schützt Sie gegen öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz. Das sind Schäden, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine Betriebsstörung des Fahrzeugs entstehen können. Diese Schäden müssen über die gesetzliche Haftung aus dem Privatrecht hinausgehen. Das Privatrecht regelt rechtliche Fragen zwischen Bürgerinnen und Bürgern. Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung enthalten.

Die folgenden Versicherungen können Sie zusätzlich zur Kfz-Haftpflichtversicherung inklusive Kfz-Umweltschadenversicherung vereinbaren. In Ihrem Versicherungsschein können Sie erkennen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug vereinbart haben.

Was ist eine Kaskoversicherung?

Die **Teilkaskoversicherung** tritt ein bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des versicherten Fahrzeugs. Auslöser sind bestimmte Ereignisse, wie z. B. Brand, Explosion, Entwendung, Naturgewalten, Glasbruch, Zusammenstoß mit Tieren, Kurzschlusschäden an der Verkabelung.

Die **Vollkaskoversicherung** beinhaltet die Leistungen der Teilkaskoversicherung. Zusätzlich bietet die Vollkaskoversicherung weiteren Schutz bei Schäden an Ihrem Fahrzeug z. B.

- durch einen selbstverschuldeten Unfall,
- durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die Ihr Fahrzeug nicht benutzen dürfen.

Weitere Informationen zu den versicherten Leistungen können Sie am Ende dieser Produktbeschreibung oder in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) nachlesen.

Was ist eine Kfz-Schutzbriefversicherung?

Sie können die Kfz-Schutzbriefversicherung für

- Pkw,
- Krafträder, Leichtkraftrroller,
- Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter inklusive Ladung,
- Lieferwagen (Privat- und Werkverkehr) und Lastkraftwagen (Werkverkehr) bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen

vereinbaren.

Die Kfz-Schutzbriefversicherung bietet zusätzliche Absicherung für Sie und Ihr Fahrzeug. In Notfällen erhalten Sie technische oder medizinische Hilfe.

Die in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für die Schutzbriefleistungen.

Versicherte Personen (je nach Leistungsfall):

- Versicherungsnehmer
- Ehegatte/Lebenspartner
- minderjährige Kinder der versicherten Person
- berechtigte Fahrer
- berechtigte Insassen

Versicherte Leistungen nach Panne oder Unfall

- Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Bergen des Fahrzeugs
- Abschleppen des Fahrzeugs
- Psychologische Erstbetreuung nach einem Unfall

Versicherte Leistungen nach Fahrzeugausfall

- Weiter- oder Rückfahrt
- Übernachtung
- Mietwagen
- Ersatzteilversand (bei Reisen im Ausland)

Weitere Leistungen

- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Kosten für Krankenbesuch
- Krankenrücktransport
- Rückholung von Kindern
- Notfallbetreuung für Kinder nach Rückholung
- Reiserückrufservice
- Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze
- Telefongespräche mit dem Versicherer
- Rücktransport von Haustieren
- Hilfe bei Verlust oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel
- Pick-up-Service innerhalb Deutschlands
- Kostenerstattung für Schäden wegen Falschbetankung
- Hilfe im Todesfall

Weitere Leistungen bei Auslandsreisen

- Fahrzeugtransport
- Fahrzeugverzollung/-verschrottung
- Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten
- Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln
- Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Arzneimittelversand
- Kostenerstattung bei Reiseabbruch
- Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen
- (z. B. Vermittlung von Rechtsanwälten, Reiserückruf)

Was ist eine Kfz-Unfallversicherung?

Mit der Kfz-Unfallversicherung können Sie sich und Ihre Mitfahrer gegen Unfallfolgen finanziell absichern. Sie leistet zusätzlich zur Kfz-Haftpflichtversicherung (Leistungen für Mitfahrer) und zur FahrerPLUS Versicherung (Leistungen für den Fahrer und Insassen).

Die Kfz-Unfallversicherung bezieht sich auf ein bestimmtes Fahrzeug. Sie kann mit dem Pauschalsystem oder mit dem Platzsystem abgeschlossen werden.

Was ist das Pauschalsystem?

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind alle berechtigten Personen im Fahrzeug versichert.

Bei zwei und mehr berechtigten Personen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent. Wir teilen die Versicherungssumme durch die Anzahl der Personen im Fahrzeug.

Was ist das Platzsystem?

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem ist jeder einzelne Platz des Fahrzeugs mit der gleichen Versicherungssumme versichert.

Was ist eine FahrerPLUS Versicherung?

Unsere FahrerPLUS Versicherung zahlt für Personenschäden des Fahrers und der Personen im Fahrzeug. Versicherungsschutz besteht bis zu den bei uns vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssummen.

Sie können die FahrerPLUS Versicherung für Pkw in Premium, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Privat- und Werkverkehr abschließen.

Was bedeutet Auslandsschadenschutz als Erweiterung der FahrerPLUS Versicherung?

Ohne den Auslandsschadenschutz erhalten Sie als geschädigte Person bei einem unverschuldeten Unfall im Ausland eine Entschädigung nach dort geltendem Recht.

Mit unserem Auslandsschadenschutz können Sie sich direkt an die Dialog Versicherung AG wenden. Das gilt auch für einen Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug in Deutschland. Wir bearbeiten Ihren Schaden für Sie. Wir entschädigen Sie nach deutschem Recht mit den bei uns vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssummen.

Was ist der Rabattschutz?

Wenn Sie einen Rabattschutz vereinbaren, schützen wir Ihren Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Sie behalten nach einem Unfall Ihren aktuellen Schadenfreiheitsrabatt.

So können Sie ab Schadenfreiheitsklasse 1 Ihre Kfz-Versicherung vor einer schadenbedingten Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes bewahren.

Sie können einen Rabattschutz für Pkw in Premium, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Privat- und Werkverkehr abschließen.

Was ist eine GAP-Deckung?

Bei Totalschaden, Zerstörung und Diebstahl ersetzt die Kaskoversicherung den Wert Ihres Fahrzeugs am Schadentag. Die GAP-Deckung erstattet die Differenz zwischen dieser Kaskoentschädigung und dem Abrechnungswert des Leasing- bzw. Darlehensvertrags.

Eine Leistungsübersicht zeigt die folgende Tabelle.

Näheres zu den einzelnen Leistungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

Leistungsübersicht Pkw in Premium / sonstige Fahrzeugarten – Stand 01.10.2025

Diese Leistungsübersicht gibt nur einen Überblick über den möglichen Vertragsinhalt. Der konkrete Versicherungsschutz ergibt sich aus den individuellen Vertragsunterlagen, insbesondere aus dem Versicherungsschein und den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung

		Pkw in Premium	sonstige Fahrzeugarten	
	WerkstattservicePLUS* (A.2.5.3)	optional gegen Beitragsnachlass	nicht möglich	
	Leistungsupdate-Garantie (A.8)	ja	ja	
Kfz-Haftpflicht	Versicherungssumme je geschädigte Person	15 Mio. EUR		
	Mallorca-Police (A.1.1.6)	ja	nur Privatfahrzeuge**	
Teil- und Vollkasko	Mitversicherung von Sonderausstattung (A.2.1.2.2)	unbegrenzt		
	Naturgewalten (A.2.2.1.3)	Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Eiszapfen/-platten, Murgang, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben, Erdsenkung und Vulkanausbruch		
	Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.1.4)	alle Tiere		
	Ersatz von Umweltplaketten und Autobahnvignetten bei Austausch der Frontscheibe (A.2.2.1.5)	bis 200 EUR		
	Reinigungskosten nach Glasbruch (A.2.2.1.5)	ja		
	Ersatz von Leuchtmitteln nach Glasbruch (A.2.2.1.5)	ja		
	Kurzschlussschäden (A.2.2.1.6)	ja		
	Folgeschäden aus Kurzschlüssen (Aggregatschäden) (A.2.2.1.6/A.2.10.3)	bis 5.000 EUR	bis 5.000 EUR	
		bis 10.000 EUR gegen Zuschlag	bis 10.000 EUR gegen Zuschlag	
		unbegrenzt bei VollkaskoPLUS		
	Tierbisssschäden (A.2.2.1.7)	ja		
	Folgeschäden aus Tierbissen (A.2.2.1.7/A.2.10.4)	bis 5.000 EUR	bis 5.000 EUR	
		bis 10.000 EUR gegen Zuschlag	bis 10.000 EUR gegen Zuschlag	
		unbegrenzt bei VollkaskoPLUS		
	Transport auf einem Schiff (A.2.2.1.8)	ja		
	Neupreisentschädigung (A.2.5.1.3/A.2.10.6)	24 Monate	24 Monate nur Privatfahrzeuge**	
		36 Monate bei VollkaskoPLUS		
	Kaufpreisentschädigung (A.2.5.1.4/A.2.10.7)	24 Monate	24 Monate nur Privatfahrzeuge**	
		36 Monate bei VollkaskoPLUS		
	Zulassungs- und Überführungskosten (A.2.5.1.5)	ja	nur Privatfahrzeuge**	
	Schlossaustausch bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel (A.2.5.1.11)	ja		
	Tachomanipulation (A.2.5.1.12)	ja	nur Privatfahrzeuge**	
	Kosten für Entsorgung und Resteverwertung (A.2.5.1.13)	ja	nur Privatfahrzeuge**	
	Verzollungskosten (A.2.5.1.14)	ja	nur Privatfahrzeuge**	
	Ersatz von Brems- und Betriebsstoffen (A.2.5.2.3)	ja		
	Abzug neu für alt (A.2.5.2.4)	nein	nicht bei Privatfahrzeugen**	
	Beschädigung, Totalschaden oder Entwendung eines mobilen Navigationsgerätes (A.2.10.1)	über VollkaskoPLUS	nein	
	Unterschlagung (A.2.10.2)	über VollkaskoPLUS	nein	
	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (A.2.10.5)	über VollkaskoPLUS	nein	
	Neupreisentschädigung für festeingebautes Radio-, Audio-, Navigationssystem (A.2.10.6)	36 Monate bei VollkaskoPLUS	nein	
	Wertminderung (A.2.10.8)	über VollkaskoPLUS	nein	
	Sonstige Gefahren (A.2.10.9)	über VollkaskoPLUS	nein	
	Park-/Kleinschaden (A.2.10.12)	über VollkaskoPLUS	nein	
	Zusätzliche Entschädigungsleistung bei einem Ersatzfahrzeug mit umweltfreundlicherer Antriebsart (A.2.10.13)	über VollkaskoPLUS	nein	
Vollkasko	gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen (A.2.2.2.2)	ja	nur Privatfahrzeuge**	
	Mitversicherung von Eigenschäden (A.2.2.2.4)	bis 100.000 EUR pro Kalenderjahr	bis 100.000 EUR pro Kalenderjahr nur Privatfahrzeuge**	
	Zusatzleistungen für Fahrzeuge mit Elektro- bzw. Hybridantrieb im Rahmen der Kaskoversicherung (A.2.6)	ja	Nur für Lieferwagen im Privat- und Werkverkehr	
	Schadenrückkauf in Haftpflicht und Vollkasko (I.5.)	12 Monate		
	Kfz-Schutzbriefversicherung (A.3)	zuwählbar	zuwählbar (nur Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Campingfahrzeuge, Trikes, Quads, Lieferwagen und Lkw im Werk-/Privatverkehr)	
	FahrerPLUS Versicherung (A.5)	zuwählbar	zuwählbar (nur Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Werk-/Privatverkehr)	
	Rabattschutz (I.3.3.2)	zuwählbar	zuwählbar (nur Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen im Werk-/Privatverkehr)	
	Auslandsschadenschutz (A.6)	Ja, in FahrerPLUS automatisch enthalten		
	GAP-Deckung (A.2.5.1.2)	zuwählbar	zuwählbar	

* Im Reparaturfall wählen wir aus unserem Werkstattnetz die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird.

** Als Privatfahrzeuge gelten: Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Wohnwagenanhänger und Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Stand 01.10.2025

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
- A.2.3 Wer ist versichert?
- A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
- A.2.6 Zusatzleistungen für Fahrzeuge mit Elektro- bzw. Hybridantrieb
- A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung
- A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.2.9 Was ist nicht versichert?
- A.2.10 Zusätzliche Leistungen bei vereinbarter VollkaskoPLUS
- A.3 Kfz-Schutzbriefversicherung – Hilfe durch Service oder Kostenerstattung**
- A.3.1 Was ist versichert?
- A.3.2 Wer ist versichert?
- A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.3.4 Definition und maximale Dauer einer Reise
- A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
- A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung bei Reisen
- A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug
- A.3.8 Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise
- A.3.9 Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise
- A.3.10 Was ist nicht versichert?
- A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen
- A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

- A.4.1 Was ist versichert?
- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
- A.4.5 Leistung bei Invalidität
- A.4.6 Tagegeld
- A.4.7 Todesfalleistung
- A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
- A.4.9 Fälligkeit
- A.4.10 Zahlung für eine mitversicherte Person

- A.4.11 Was ist nicht versichert?

A.5 FahrerPLUS Versicherung Kfz-Unfallversicherung – wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden

- A.5.1 Was ist versichert?
- A.5.2 Wer ist versichert?
- A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.5.4 Was leisten wir in der FahrerPLUS Versicherung?
- A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.5.6 Fälligkeit und Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.5.7 Was ist nicht versichert?

A.6 FahrerPLUS – Erweiterung Auslandsschadenschutz

- A.6.1 Was leistet die Erweiterung Auslandsschadenschutz?
- A.6.2 Voraussetzungen für Versicherungsschutz über die Erweiterung Auslandsschadenschutz
- A.6.3 Worauf bezieht sich die Erweiterung Auslandsschadenschutz?
- A.6.4 Welche verkehrsrechtlichen Vorschriften gelten?
- A.6.5 Nach welchem Recht richten sich unsere Leistungen?
- A.6.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.6.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.6.8 Was ist nicht versichert?
- A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz**
- A.7.1 Was ist versichert?
- A.7.2 Wer ist versichert?
- A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.7.5 Was ist nicht versichert?

A.8 Leistungsupdate-Garantie

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung
- D.1.3 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

- E.1.4 Zusätzlich in der Kfz-Schutzbriefversicherung
- E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- E.1.6 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung
- E.1.7 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung – Erweiterung Auslandsschadenschutz

- E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

- I.2 **Ersteinstufung**
 - I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0
 - I.2.2 Sondereinstufung
 - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
 - I.2.4 Führerscheinsonderregelung
 - I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

I.3 Jährliche Neueinstufung

- I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
- I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
- I.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
- I.3.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

- I.4.1 Schadenfreier Verlauf
- I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

- I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
- I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
- I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Tarifänderung
- J.4 Kündigungsrecht

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von Grundlagen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstände

M Zahlungsweise, zusätzliche Kosten

- M.1 Zahlungsweise
- M.2 Zusätzliche Kosten

N Änderung der Versicherungsbedingungen

O Sanktionsklausel

Anhang 1: Tabellen zum

Schadenfreiheitsrabattsystem

- 1 Pkw
 - 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
- 2 Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Trikes und Quads
 - 2.1 Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrrollern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrrollern, Trikes und Quads
- 3 Taxis und Mietwagen
 - 3.1 Einstufung von Taxis und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxis und Mietwagen
- 4 Campingfahrzeuge
 - 4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen
- 5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen
 - 5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen
- 6 Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler
 - 6.1 Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern

Anhang 2: Typklassen

Anhang 3: Regionalklassen

- 1 Für Pkw
- 2 Für Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Quads und Trikes
- 3 Für Campingfahrzeuge
- 4 Für Lieferwagen/Lkw im Werkverkehr
- 5 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette

2	Leichtkrafträder
3	Krafträder
4	Trikes
5	Quads
6	Pkw
7	Mietwagen
8	Taxis
9	Campingfahrzeuge
10	Selbstfahrrervermietfahrzeuge
11	Lieferwagen (Lkw bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse)
12	Lkw (über 3.500 kg zulässige Gesamtmasse)
13	Zugmaschinen
14	Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen
15	Wechselaufbauten
16	Landwirtschaftliche Zugmaschinen
17	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
18	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
19	Omnibusse

Anhang 5: Besondere Bedingungen für den Oldtimer-Tarif

1	Vertragsgrundlage
---	-------------------

2	Beitragsberechnung
3	Vorübergehende Stilllegung (AKB H.1)
4	Was zahlen wir im Schadenfall?
5	Was gilt für rote Dauerkennzeichen?
6	Kfz-Schutzbriefversicherung für Oldtimer als Bestandteil des Oldtimer-Tarifs
6.1	Was ist versichert?
6.2	Wer ist versichert?
6.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
6.4	Definition und maximale Dauer einer Reise
6.5	Hilfe bei Panne oder Unfall
6.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung auf Reisen
6.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen mit dem versicherten Fahrzeug
6.8	Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise
6.9	Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise
6.10	Was ist nicht versichert?
6.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen
6.12	Verpflichtung Dritter
7	Schadenfreiheitsrabatt-System

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.10.2025 –

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbriefversicherung (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- FahrerPLUS Versicherung (A.5) inkl. Erweiterung Auslandsschadenschutz (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Die Kfz-Versicherung schützt technikneutral

Kommt es zu einem versicherten Schadenereignis, für das wir nach den AKB Eintrittspflichtig sind, besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Fahrer selbst oder das Fahrzeug automatisiert oder autonom gefahren ist.

Dies gilt, wenn beispielsweise aus den folgenden Gründen ein Schadenfall eintritt:

- Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler.
- Der Fahrzeughersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion.
- Der Fahrzeughersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers.
- Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Fahrzeugs versagen.
- Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler.
- Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Fahrzeugs und dadurch kommt es zu einem Unfall.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs (zum Beispiel Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen)

- a. Personen verletzt oder getötet werden,
- b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden)

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für bestimmte Fahrzeuge, die Sie vorübergehend mieten (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Haben Sie bei uns für einen Pkw in Premium oder ein anderes Privatfahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung und besteht zum Unfallzeitpunkt hierfür Versicherungsschutz, haben Sie auch Versicherungsschutz für Schäden, die Sie als Fahrer eines

vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursacht haben, soweit nicht aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs Deckung besteht.

Andere Privatfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Wohnwagenanhänger und Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.

Sie haben als berechtigter Fahrer Versicherungsschutz nur für solche gemieteten Fahrzeuge, die der Art des bei uns versicherten Fahrzeugs entsprechen.

Beispiel: Besteht Ihre Kfz-Versicherung bei uns für einen Pkw in Premium, haben Sie im Rahmen der Mallorca-Police Versicherungsschutz nur für einen gemieteten Pkw. Ist das bei uns versicherte Fahrzeug ein Trike, besteht Versicherungsschutz nur für ein gemietetes Trike.

Versicherungsschutz besteht entsprechend auch für im Rahmen von Carsharing gemietete Fahrzeuge.

Sie haben Versicherungsschutz innerhalb der geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Versicherungsschutz besteht für

- Sie
- Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner
- den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner
- ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind (auch Adoptiv-/Stiefkind)
- den namentlich benannten Fahrer eines für eine Firma versicherten Fahrzeugs.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Schutzbriefleistungen

A.1.1.7 Bei vereinbarter Kfz-Haftpflichtversicherung mit Schutzbriefleistungen sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

Einschluss der Kfz-Umweltschadenversicherung

A.1.1.8 Die Kfz-Umweltschadenversicherung gemäß A.7 ist mitversichert.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den Fahrer des Fahrzeugs,
- d. die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e. den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f. Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g. den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- h. den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Unsere Höchstzahlung richtet sich nach A.1.3, jedenfalls aber nach den im Besuchsland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) und A.2.2.2 (Vollkaskoversicherung).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Mit Ausnahme der unter A.2.1.2.3 und A.2.1.2.4 aufgeführten Teile und Gegenstände sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs bis zu dem unter A.2.1.2.2 aufgeführten Wiederbeschaffungswert ohne besonderen Beitragszuschlag mitversichert:

Bei allen Fahrzeugarten:

- a. Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b. Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug, Ladekabel oder mobile Ladestationen für Elektrofahrzeuge) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird. Versicherungsschutz besteht auch für Ladekabel oder mobile Ladestationen, sofern sie mit dem Fahrzeug verbunden sind,
- c. Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- d. Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e. Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f. Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Gepäckboxen, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) und h) und i) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- g. Die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende, fest installierte Ladestation/Induktionsladeplatte/Wallbox (auch, wenn der Schaden durch Laden des Fahrzeugs entsteht) inklusive Ladekabel, wenn hierfür kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. Herstellergarantie oder Versicherungsschutz über Gebäudeversicherung),
- h. Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme).

Bei Pkw zusätzlich:

- i. Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- j. Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern zusätzlich:

- k. Vorzelte, integrierte Aufstelldächer, Markisen, Sonnendächer und Mover für Wohnwagenanhänger.

A.2.1.2.2 Oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör sind bis zu ihrem Wiederbeschaffungswert in unbegrenzter Höhe mitversichert.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbare Teile

A.2.1.2.3 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Trikes, Quads:

- a. Funkanlage mit Antenne
- b. Leistungssteigerung des Motors
- c. Postermotive unter Klarlack
- d. Spezial-Auspuffanlage
- e. Vollverkleidung (soweit nicht serienmäßig)
- f. Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Bei sonstigen Fahrzeugarten (z. B. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen):

- a. Beschriftung
- b. Hydraulische Ladebordwand
- c. Ladekräne
- d. Spezialaufbauten
- e. Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Nicht versicherte und nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4 Folgende Gegenstände sind nicht versichert und können auch nicht gegen Beitragszuschlag mitversichert werden:

Bei allen Fahrzeugarten:

Alle Gegenstände, deren Nutzung auch ohne Gebrauch des Fahrzeugs möglich ist (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a. Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.
- d. Versichert sind bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese im Zusammenhang mit der Entwendung von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen (z. B. Mantel, Tasche, Koffer), die nicht mitversicherte Fahrzeugteile sind, verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.

Naturgewalten

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Schneedruck, Erdbeben, Murgang, Erdbeben, Erdsenkung oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen oder Eisplatten.

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Erdbeben bzw. Murgang ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Schlaglöcher sind keine Erdsenkung.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Nicht versichert sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Durch Insekten verursachte Verunreinigungen des Fahrzeugs oder Beschädigungen an der Lackierung durch Insekten sind nicht versichert.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für Umweltplaketten und Autobahnvignetten bis zu einer Höhe von insgesamt 200 EUR.

Durch Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs verursachte

- nachweislich entstandene Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes
- Beschädigung von Leuchtmitteln
- sowie die durch den Austausch der Frontscheibe notwendigerweise durchzuführenden Arbeiten

sind versichert. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden aus versicherten Kurzschlusschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) sind bis zu einer Höhe von 5.000 EUR mitversichert. Keine Aggregate sind z. B. Autoradios und Navigationsgeräte.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten. Folgeschäden aus versicherten Tierbissen am Fahrzeug sind bis zur Höhe von 5.000 EUR mitversichert.

Transport auf einem Schiff

- A.2.2.1.8 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug, die bei seinem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass
- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht,
 - das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegangs über Bord gespült wird,
 - das Fahrzeug dadurch beschädigt oder zerstört wird bzw. abhanden kommt, weil die Schiffsführung dies zur Rettung von Schiff, Passagieren oder Ladung angeordnet hat.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der Teilkaskoversicherung mit Schutzbriefleistungen

- A.2.2.1.9 Bei vereinbarter Teilkaskoversicherung mit Schutzbriefleistungen sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkaskoversicherung

- A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.1.1 bis A.2.2.1.9.

Unfall

- A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung oder durch eine sich während der Fahrt öffnende Motorhaube.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rängierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 sind diese Schäden abweichend hiervon mitversichert.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Eigenschäden

- A.2.2.2.4 Versichert sind bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer bei Gebrauch des bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Fahrzeugs an

- anderen, bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Pkw oder sonstigen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 (auch auf dem eigenen Grundstück)
- Ihnen gehörenden Gebäuden

verursacht wurden (Eigenschaden).

Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten) sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die maximale Entschädigungsleistung für Eigenschäden pro Kalenderjahr beträgt 100.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung für einen Eigenschaden entspricht der Höhe Ihrer in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens aber 150 EUR.

Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.

Die Leistung für einen Eigenschaden ist ausgeschlossen, wenn auch bei einem Fremdschaden keine Leistungspflicht bestehen würde.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Zerstörung oder Totalschadens reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Entschädigung bei vereinbarter GAP-Deckung

A.2.5.1.2 Wenn Sie mit uns die GAP-Deckung zur Vollkaskoversicherung vereinbart haben, zahlen wir über die Entschädigungsleistung gemäß A.2.5 hinaus

- bei Leasingfahrzeugen den sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Leasing-Restbetrag (Buchwert) des Fahrzeugs am Tag des Schadens. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Leasinggebers, die Sie uns im Schadenfall zur Verfügung stellen.
- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen den sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Darlehensrestbetrag am Tag des Schadens. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Kreditgebers, die Sie uns zusammen mit Ihrem Darlehensvertrag im Schadenfall zur Verfügung stellen.

Als Entschädigungsleistung zahlen wir maximal sechs Monatsdarlehensraten.

Nachforderungen des Leasinggebers/Kreditgebers gegenüber dem Leasingnehmer/Kreditnehmer wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen.

Neupreisentschädigung für Neufahrzeuge

A.2.5.1.3 Bei Pkw in Premium (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge – siehe Anhang 4) und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust eintritt.

Bei einer Beschädigung zahlen wir den Neupreis auch, wenn bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Voraussetzungen sind,

- dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- dass für das versicherte Fahrzeug bisher noch keine Neupreisentschädigung gezahlt wurde. Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, ziehen wir vom Neupreis zuvor eingetretene Schäden ab.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.5.1.4 Wir zahlen bei Pkw in Premium (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge – siehe Anhang 4) und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 den nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs eintritt.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Ist am Schadentag der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs höher als der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie, zahlen wir den Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.1. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Voraussetzungen sind,

- dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses nicht im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.
- dass für das versicherte Fahrzeug bisher noch keine Kaufpreisentschädigung gezahlt wurde. Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, ziehen wir vom Kaufpreis nach dem Kauf eingetretene Schäden ab.

Zulassungs- und Überführungskosten

A.2.5.1.5 Bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs, wenn Sie dieses Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufpreis?

A.2.5.1.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.9 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.10 Kaufpreis ist der Betrag, den Sie für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet haben.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.5.1.11 Wir zahlen die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Neucodierung der Schließanlage, wenn die Fahrzeugschlüssel durch Raub oder durch Einbruchdiebstahl in ein Gebäude (nicht aus dem versicherten Fahrzeug) bzw. bei draht- oder schlüssellosen Fahrzeugschließsystemen, die Zugangsdaten auf sonstige Weise entwendet wurden.

Tachomanipulation

- A.2.5.1.12 Wird bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 bei einem Totalschaden des Fahrzeugs festgestellt, dass der tatsächliche Kilometerstand des Fahrzeugs höher ist, als der, den der Tachometer des Fahrzeugs vorgibt, wird der Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.7 dennoch anhand des manipulierten niedrigeren Kilometerstands ermittelt. Dies gilt nur, sofern Sie zum Zeitpunkt der Manipulation des Tachometers keine Kenntnis hiervon hatten.

Kosten für Entsorgung und Resteverwertung

- A.2.5.1.13 Bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir nach einer Zerstörung oder einem Totalschaden die Kosten für die Entsorgung oder Resteverwertung des Fahrzeugs, wenn aus den vorhandenen Rest- und Alteilen kein Restwert zu erzielen ist und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern. Wir zahlen auch für Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkus in einem Elektrofahrzeug entstehen.

Verzollungskosten

- A.2.5.1.14 Bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs im Ausland die Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
 - Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8). Ohne konkreten Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur gilt der mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssatz als Obergrenze für die Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.3.

Abschleppen

- A.2.5.2.2 Ist Ihr Fahrzeug beschädigt und nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Brems- und Betriebsstoffe

- A.2.5.2.3 Wir zahlen die Kosten für Brems-, Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund eines Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

Abzug neu für alt

- A.2.5.2.4 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 erfolgt dieser Abzug nicht.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Omnibussen in den ersten vier Jahren,
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren

nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt.

Bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 erfolgt dieser Abzug nicht.

A.2.5.3 Besonderheiten bei vereinbarter WerkstattservicePLUS (Werkstattbindung)

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.5.2 gilt bei Werkstattbindung:

Auswahl der Werkstatt

- A.2.5.3.1 Wir wählen im Schadenfall die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus.

Zusatzleistungen bei Reparatur in der von uns gewählten Werkstatt

- A.2.5.3.2 Wir erbringen folgende Zusatzleistungen:
- Das Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren.
 - Für die Dauer der Reparatur wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt.
 - Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt.
 - Der Rücktransport des Fahrzeugs erfolgt auf unsere Kosten.

Diese Zusatzleistungen entfallen,

- bei reinen Glasbruchschäden,

- bei Entwendung von Fahrzeugteilen,
- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten.

Wenn Sie die Werkstatt selbst wählen wollen

A.2.5.3.3 Wir übernehmen nur 80 Prozent der nach A.2.5.2 und A.2.5.7 berechneten Ersatzleistung, wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Die Zusatzleistungen gemäß A.2.5.3.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie das Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen

A.2.5.3.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch nicht repariert, zahlen wir den Betrag (ohne Mehrwertsteuer), der sich bei Reparatur des Fahrzeugs nach A.2.5.2 und A.2.5.7 in der von uns gewählten Werkstatt ergeben hätte.

Werden Kostenvoranschläge anderer Werkstätten oder Gutachten eines von Ihnen beauftragten Sachverständigen eingereicht, übernehmen wir nur 80 Prozent des sich nach A.2.5.2 und A.2.5.7 ergebenden Betrags (ohne Mehrwertsteuer).

Die Zusatzleistungen gemäß A.2.5.3.2 entfallen in diesen Fällen.

Wann die Werkstattbindung nicht gilt

A.2.5.3.5 Die Ersatzleistung richtet sich ausschließlich nach A.2.5.2 und A.2.5.7, wenn

- ein Totalschaden im Sinne von A.2.5.1.6 vorliegt, oder
- sich der Schadenfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

A.2.5.4 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.5 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.6 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wenn das Fahrzeug wieder aufgefunden wird

A.2.5.6.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.6.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.6.3 Bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir die Kosten einer Innenraumreinigung.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.6.4 Sind Sie nicht nach A.2.5.6.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, weil die Monatsfrist abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber). Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.5.6.5 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.2) gekürzt und werden wir, nachdem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde, gemäß A.2.5.6.4 Eigentümer, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9. Bei Pkw in Premium und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 erstatten wir zusätzlich die Kosten nach A.2.5.1.5, A.2.5.1.13 und A.2.5.1.14.

A.2.5.8 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.8.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Ausnahmen hierzu finden Sie unter A.2.5.1.5 und A.2.5.2.3.

Rest- und Altteile

A.2.5.8.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.9 Selbstbeteiligung

- A.2.5.9.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert in Abzug gebracht.
- A.2.5.9.2 Bitte beachten Sie die Regelungen zur Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden unter A.2.2.1.5 und bei Eigenschäden unter A.2.2.2.4.
- A.2.5.9.3 Bei Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der Kaskoversicherung entfällt die Selbstbeteiligung.
- A.2.5.9.4 Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Zusatzleistungen für Fahrzeuge mit Elektro- bzw. Hybridantrieb

Haben Sie bei uns

- einen Pkw in Premium (ausgenommen sind Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge – siehe Anhang 4) oder
- einen Lieferwagen im Privat-/Werkverkehr bis 3,5 t Gesamtgewicht

mit Elektro- bzw. Hybridantrieb versichert, sind die nachstehenden Zusatzleistungen mitversichert.

Elektro- oder Hybridantrieb im Sinne dieser Bedingungen liegt vor bei

- reinen Batterieelektro-Fahrzeugen (Elektro-Fahrzeugen)
- von außen aufladbaren Hybridelektro-Fahrzeugen (Plug-in-Hybrid)
- Brennstoffzellen-Fahrzeugen.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie).

Als Akku gilt der wiederaufladbare Speicher, der dem Antrieb Ihres Fahrzeugs dient.

Beitragsfrei mitversicherte Teile, ergänzend zu A.2.1.2.1

- A.2.6.1 Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Ladekarten bis 100 EUR.

Zusatzleistungen in der Teilkaskoversicherung, ergänzend zu A.2.2.1

- A.2.6.2 Versichert sind folgende Schadenereignisse

- a. Schäden an der Verkabelung oder am Akku des Fahrzeugs durch Kurzschluss oder Überspannung, auch bei mittelbarer Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug. Mittelbare Einwirkung liegt z. B. vor, wenn der Blitzschlag in ein Gebäude über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen wird.
- b. Folgeschäden aus versicherten Kurzschluss- oder Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten bis zu einer Höhe von 20.000 EUR (bei vereinbarter VollkaskoPLUS bis zum Wiederbeschaffungswert).
- c. Folgeschäden aus versicherten Tierbissen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR (bei vereinbarter VollkaskoPLUS bis zum Wiederbeschaffungswert).

Allgefahrendeckung (All Risk) für den Akku in der Vollkaskoversicherung, ergänzend zu A.2.2.2

- A.2.6.3 Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse, denen der Akku ausgesetzt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in A.2.9 beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen ist,
- die durch allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Abnutzung oder Leistungsminderung im Laufe der Zeit),
- die auf einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind,
- die durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind.

Neupreisentschädigung für Akkus

- A.2.6.4 Wir zahlen den Neupreis des Akkus Ihres Fahrzeugs, sofern dieser innerhalb von 24 Monaten (bei vereinbarter VollkaskoPLUS innerhalb von 36 Monaten) nach Erstzulassung des Fahrzeugs beschädigt, zerstört oder entwendet wird.

Voraussetzungen sind,

- dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Akkus wird abgezogen.
- dass weder das versicherte Fahrzeug als Ganzes zerstört wurde, noch dass ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs vorliegt.

Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung für den Akku

- A.2.6.5 Ist der Akku aufgrund eines nach A.2 versicherten Kaskoschadens beschädigt, so übernehmen wir die Kosten für die Zustandsdiagnostik (Restkapazitätsprüfung, Inspektion) und Restwertermittlung. Zusätzlich übernehmen wir auch die Abschlepp-/Transportkosten zur nächsten Akku-Teststation bis zu einem Betrag von 1.500 EUR, soweit die Beauftragung durch uns erfolgt bzw. wir der Beauftragung zugestimmt haben.

Kosten bei drohender Entzündung

- A.2.6.6 Droht infolge eines in Ihrer Kaskoversicherung versicherten Schadenereignisses die Entzündung Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs oder von dessen Antriebs-Akku, dann zahlen wir die notwendigen Kosten, um das Fahrzeug oder den Antriebs-Akku in Isolation zu verbringen und zu lagern. Beispielsweise in einem Hochvolt-Container. Die notwendigen Quarantänekosten werden bis zu 1.000 EUR je Schadenereignis übernommen.

- A.2.6.7 Die Entschädigung ist auf den Neupreis des Fahrzeugs begrenzt.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht (z. B. Unfallflucht) berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückzufordern.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in voller Höhe zurückzufordern.

Dies gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten

A.2.9.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.2.9.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

Reifenschäden

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am versicherten Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schäden durch allmähliche Einwirkung und Alterung

A.2.9.7 Ausgeschlossen sind Schäden durch allmähliche Einwirkung oder auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (z. B. Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung).

A.2.10 Zusätzliche Leistungen bei vereinbarter VollkaskoPLUS

Mobile Navigationsgeräte

A.2.10.1 Abweichend von A.2.1.2.4 sind mobile Navigationsgeräte gegen Beschädigung, Totalschaden oder Entwendung infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) oder infolge eines Unfalls nach A.2.2.2.2. mitversichert. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.

Unterschlagung

A.2.10.2 Ergänzend zu A.2.2.1.2 ist Unterschlagung versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug im eigenen Interesse, zur nicht gewerbsmäßigen Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.10.3 Ergänzend zu A.2.2.1.6 sind Folgeschäden aus versicherten Kurzschlusschäden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5.1.1 mitversichert.

Tierbiss

- A.2.10.4 Ergänzend zu A.2.2.1.7 sind Folgeschäden aus versicherten Tierbissen am versicherten Fahrzeug bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5.1.1 mitversichert.

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

- A.2.10.5 Abweichend von A.2.2.2.2 besteht bei Brems-, Betriebs- und Bruchschäden Versicherungsschutz bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile.

Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch:

- Bedienungsfehler
- Aufspringen der Motorhaube
- ein verbundenes Fahrzeug ohne Einwirkung von außen (bereits in Premium enthalten, siehe A.2.2.2.2)
- verrutschende Ladung.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses
- Schäden an Motoren und Getrieben einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen
- Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache
- Schäden durch Falschbetankung (z. B. Benzin statt Diesel).

Neupreisentschädigung bei Neufahrzeugen

- A.2.10.6 Ergänzend zu A.2.5.1.3 zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9, wenn innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust eintritt.

Bei einer Beschädigung zahlen wir den Neupreis auch, wenn innerhalb von 36 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Zudem zahlen wir bei der Entwendung eines fest eingebauten Radio-, Audio- oder Navigationssystems dessen jeweiligen Neupreis.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

- A.2.10.7 Ergänzend zu A.2.5.1.4 zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den nachgewiesenen höheren Kaufpreis des Fahrzeugs, sofern innerhalb von 36 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs eintritt.

Wertminderung

- A.2.10.8 Abweichend von A.2.5.8.1 zahlen wir einen pauschalen Entschädigungsbetrag wegen Wertminderung, wenn für das Fahrzeug ein Entschädigungsanspruch aufgrund eines Unfalls (A.2.2.2.2), einer mut- oder böswilligen Handlung (A.2.2.2.3) oder eines Zusammenstoßes mit einem Tier (A.2.2.1.4) besteht und die hierfür erforderlichen Reparaturkosten mehr als 1.000 EUR ohne Mehrwertsteuer betragen.

Dieser Betrag bemisst sich unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Wertminderung wie folgt:

- innerhalb der ersten 12 Monate ab Erstzulassung 10 %
- innerhalb der ersten 24 Monate ab Erstzulassung 7 %
- innerhalb der ersten 36 Monate ab Erstzulassung 5 %
- innerhalb der ersten 48 Monate ab Erstzulassung 4 %

der in Zusammenhang mit den vorbezeichneten Schadensereignissen stehenden erforderlichen Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer.

Ist der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung des Pkw eingetreten, erstatten wir keine Wertminderung. Im Falle eines Totalschadens (A.2.5.1.6) oder bei Abrechnung nach A.2.5.2.1.b erstatten wir keine Wertminderung.

Sonstige Gefahren

- A.2.10.9 Versichert sind alle weiteren Ereignisse, die nicht nach A.2.9 ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Reifenschäden

- A.2.10.10 Abweichend von A.2.9.4 sind Reifenschäden versichert, auch wenn durch dasselbe Ereignis keine anderen unter den Schutz der Kaskoversicherung fallenden Schäden am versicherten Fahrzeug verursacht wurden.

Innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.10.11 Abweichend von A.2.9.5 besteht Versicherungsschutz für Schäden, die durch innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Park-/Kleinschaden

- A.2.10.12 Kommt es nach einem Unfall gemäß A.2.2.2.2 oder einer mut-/böswilligen Beschädigung gemäß A.2.2.2.3 zu einem Park-/Kleinschaden (Kratzer, Delle oder Beule) an einem Karosserieteil Ihres Pkw und kann dieser Park-/Kleinschaden mittels Spezial-Reparatur (Smart-Repair-Verfahren) beseitigt werden, haben Sie einmal pro Kalenderjahr die Möglichkeit, den Park-/Kleinschaden ohne Rückstufung Ihrer schadenfreien Jahre und mit einem Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 EUR beheben zu lassen. Die gegebenenfalls zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt dann nicht. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie vor der Reparaturvergabe mit uns Kontakt aufnehmen, damit wir Sie an eine Dialog Partnerwerkstatt vermitteln können. Ob das Smart-Repair-Verfahren für Ihren Schaden anwendbar ist, wird Ihnen nach Ihrer

Schadenmeldung mitgeteilt. Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Fahrertür und Kotflügel), gilt die vorstehende Sonderregelung nur für die Schadenbeseitigung an einem Karosserieteil.

Zusätzliche Entschädigungsleistung bei einem Ersatzfahrzeug mit umweltfreundlicherer Antriebsart

A.2.10.13 In Erweiterung von A.2.5.1.3 und A.2.5.1.4 zahlen wir bei einem Totalschaden oder einer Fahrzeugentwendung zusätzlich zum Neu- oder Kaufpreis eine Entschädigungsleistung von bis zu 2.000 EUR,

- sofern bei der Neuanschaffung des Ersatzfahrzeug ein reiner Batterieelektro-Pkw (Elektro-Pkw), oder ein von außen aufladbarer Hybridelektro-Pkw (Plug-in-Hybrid), oder ein Brennstoffzellen-Pkw angeschafft wird, und
- die Antriebsart des bisher versicherten Pkw nicht eine der vorstehend genannten Antriebsarten war und der bisher versicherte Pkw in der bisherigen Antriebsart nicht oder absehbar nicht mehr erhältlich ist bzw. der Wechsel der Antriebsart sinnvoll erscheint, weil es sich bei der bisherigen Antriebsart um ein Auslaufmodell handelt, und
- der Kaufpreis des Ersatzfahrzeugs aufgrund der Antriebsart den Neu- oder Kaufpreis des bisherigen Fahrzeugs nachweislich übersteigt und das Ersatzfahrzeug erstmalig zugelassen wird.

A.3 Kfz-Schutzbriefversicherung – Hilfe durch Service oder Kostenerstattung

Die Kfz-Schutzbriefversicherung kann nur abgeschlossen werden für

- Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen im Privat- und Werkverkehr und
- Lastkraftwagen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr.

Bei Überschreiten der angegebenen Maße besteht kein Versicherungsschutz nach A.3.

A.3.1 Was ist versichert?

Versicherte Fahrzeuge

A.3.1.1 Versichert ist

- a. das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.
- b. ein mitgeführter Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als einem Meter gelten als eine Achse. Mitgeführte Wohnanhänger sind generell versichert.

Ist der mitgeführte Anhänger nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit, erbringen wir folgende Leistungen:

- A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
- A.3.6.5 Pickup-Service innerhalb Deutschlands
- A.3.8.2 Fahrzeugtransport.

Zusätzlich erstatten wir die Kosten nach A.3.1.2 e).

Bei Wohnanhängern erbringen wir auf Reisen zusätzlich Leistungen nach A.3.6.2 (Übernachtung), wenn dieser nach Unfall oder Panne nicht mehr zur Übernachtung genutzt werden kann oder entwendet wurde. Anspruch auf weiterführende Leistungen wie die Übernahme von Mietwagenkosten besteht nicht, solange das bei uns versicherte Fahrzeug selbst fahrbereit ist.

- c. ein anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend genutzter gleichartiger Mietwagen/Selbstfahrrvermietfahrzeug (als Selbstfahrrvermietfahrzeug gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich ohne Fahrer vermietet werden). Dieser tritt dann an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

Im Inland erbringen wir Leistungen nur, sofern Sie keinen Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen gegenüber dem Vermieter des Mietwagens/Selbstfahrrvermietfahrzeugs haben.

Versicherte Leistungen und Kosten

- A.3.1.2
- a. Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
 - b. Darüber hinaus erstatten wir die Rücktransportkosten für mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Wir übernehmen die Kosten, wenn der Transport mit dem versicherten Fahrzeug oder dem gewählten Ersatztransportmittel nicht möglich ist.
 - c. Wir erstatten die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Versicherungsfall, die Sie und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen.
 - d. Müssen Sie im Rahmen eines Schadenereignisses öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen, dann erstatten wir die Kosten hierfür bis maximal 150 EUR.
 - e. Wir erstatten folgende Kosten bei Verlust, Diebstahl, Raub, abgebrochenen oder eingeschlossenen Fahrzeugschlüsseln.

Haben Sie den Schlüssel Ihres Fahrzeugs verloren oder wurde Ihnen dieser gestohlen oder geraubt oder ist dieser abgebrochen und kann ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden

- vermitteln wir die Beschaffung und ersetzen die Kosten für einen Ersatzschlüssel inklusive Versand oder
- übernehmen wir die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage bzw. die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage.

Die vorgenannten Kosten übernehmen wir einmal pro Jahr bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR.

Ist das versicherte Fahrzeug verschlossen und befinden sich die Fahrzeugschlüssel im Fahrzeuginneren, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten hierfür, sofern ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden kann.

Ist das versicherte Fahrzeug auf Grund verlorener, gestohlener, geraubter, abgebrochener oder im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel nicht fahrbereit, besteht zusätzlich Anspruch auf nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (A.3.5.2)
- Abschleppen des Fahrzeugs (A.3.5.3)
- Wiederherstellung der Mobilität (A.3.6.1)
- Übernachtung (A.3.6.2)
- Selbstfahrervermietfahrzeuge/Mietwagen (A.3.6.3)
- Fahrzeugunterstellung (A.3.6.4)
- Pick-Up-Service innerhalb Deutschlands (A.3.6.5)

Der Anspruch bestimmt sich nach den jeweiligen Regelungen. Der Anspruch besteht jedoch längstens, bis Ihnen die Schlüssel wieder zur Verfügung stehen, die Schließanlage getauscht oder das Fahrzeug geöffnet wurde.

- f. Wir übernehmen Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, die nach einem Unfall oder einer Panne mit einem Fahrzeug nach A.3.1.1 für Ihre Rettung, die Rettung mitversicherter Angehöriger oder sonstiger Fahrzeugnutzer entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je Schadenereignis. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.

Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- a. Sie haben mit der Kfz-Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außer-europäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- b. Leistungen nach A.3.9 können abweichend hiervon bei einer Auslandsreise weltweit in Anspruch genommen werden.

A.3.4 Definition und maximale Dauer einer Reise

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.3.5.1 Eine Panne liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zählt auch die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Wir erbringen folgende Leistungen, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann bzw. nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.3.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 500 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

- A.3.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag beläuft sich auf 1.000 EUR für das Abschleppen des Fahrzeugs; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Panne wegen Falschbetankung

- A.3.5.5 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 EUR

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Als Falschbetankung gilt auch, wenn Kraftstoff in den AdBlue-Tank oder AdBlue in den Kraftstoff-Tank gefüllt wird.

Psychologische Erstbetreuung nach einem Unfall

- A.3.5.6 Nach einem Unfall können Sie und die berechtigten Insassen eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen unserer Psychologen oder Psychotherapeuten in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Auf Wunsch vermitteln

wir Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung. Die Kosten für eine weiterführende Behandlung werden dabei nicht übernommen.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung bei Reisen

Bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es entwendet worden ist:

Wiederherstellung der Mobilität

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a. eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- b. eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.3 a)
- c. eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
- d. eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Selbstfahrervermietfahrzeuge/Mietwagen

A.3.6.3 Wir übernehmen die Kosten für Selbstfahrervermietfahrzeuge, nachstehend Mietwagen genannt. Als Selbstfahrervermietfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich ohne Fahrer vermietet werden.

Wir übernehmen nicht die Kosten für Werkstattdienstfahrzeuge und Mietfahrzeuge. Als Werkstattdienstfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge, die von Werkstätten ohne Fahrer gegen eine Kostenbeteiligung überlassen werden (z. B. während einer Reparatur).

Als Mietfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet werden.

A.3.6.3.1 Im Inland, auch unabhängig von einer Reise

a. Mietwagen nach Fahrzeugentwendung

Bei Entwendung übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens höchstens für einen Monat und maximal 70 EUR je Tag. Wird Ihr Fahrzeug wieder aufgefunden und steht Ihnen zur Nutzung wieder bereit oder steht Ihnen ein Folgefahrzeug zur Verfügung, endet Ihr Anspruch auf einen Mietwagen. Sofern Sie den Mietwagen später als zwei Monate nach dem Schadentag in Anspruch nehmen, übernehmen wir die Kosten des Mietwagens, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag.

b. Mietwagen nach Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens des Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens unabhängig von der Mietwagendauer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR.

c. Mietwagen bei nicht mehr fahrbereitem Fahrzeug

Bei Organisation eines Mietwagens durch uns übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für die Dauer einer fachgerechten Reparatur. Wir behalten uns das Recht vor, die Angemessenheit der Reparaturdauer durch einen Kfz-Meister überprüfen zu lassen.

Sollten Sie den Mietwagen selbst organisieren oder Sie beanspruchen den Mietwagen später als zwei Monate nach dem Schadentag, übernehmen wir die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag.

d. Mietwagen bei fahrbereitem Fahrzeug nach einem versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschaden

Abweichend von der generellen Regelung, dass Leistungen nach A.3.6 nur erbracht werden, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, besteht zusätzlich auch dann Anspruch auf einen Mietwagen, wenn Ihr Fahrzeug nach einem versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschaden noch fahrbereit ist, aber zur Reparatur in eine für die Reparatur geeignete Werkstatt gebracht wird. Wir übernehmen in solchen Fällen die Kosten des Mietwagens für die Dauer einer fachgerechten Reparatur, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag. Die Durchführung der Reparatur und ihre Dauer müssen nachgewiesen werden. Wir behalten uns das Recht vor, die Angemessenheit der Reparaturdauer durch einen Kfz-Meister überprüfen zu lassen.

A.3.6.3.2 Im Ausland

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht. Wir zahlen unabhängig von der Mietwagendauer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR.

A.3.6.3.3 Generelle Regelungen bei Mietwagen in In- und Ausland

- a. Bei einer Panne innerhalb von 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz ist die Organisation eines Mietwagens durch uns Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für einen Mietwagen.
- b. Kommt es während der Nutzung eines durch uns organisierten Mietwagens zu einem Kaskoschaden am Mietwagen, so erstatten wir die Differenz zwischen der von Ihnen gegenüber der Mietwagengesellschaft zu tragenden Selbstbeteiligung und der in Ihrer Kaskoversicherung für einen gleichartigen Schaden vereinbarten Selbstbeteiligung.

- c. Wird Ihr Fahrzeug im Rahmen des Pick-up-Services (A.3.6.5) oder Fahrzeugtransport (A.3.8.2) zu Ihrem Hauptwohnsitz transportiert und Sie nutzen einen Mietwagen für Ihre Rück- oder Weiterfahrt, können zusätzliche Kosten für die Einwegmiete (sogenannte Drop-off-Kosten) anfallen. Wurde die Nutzung des Mietwagens mit uns abgestimmt, übernehmen wir die Kosten für die Einwegmiete bis zu 1.500 EUR.
- d. Die Kosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren und Winterbereifung werden erstattet. Diese Kosten werden auf die in A.3.6.3.1 und in A.3.6.3.2 genannten Höchstentschädigungsgrenzen angerechnet.
- e. Der Nutzer des Mietwagens ist Vertragspartner der Autovermietung und für die Erfüllung der jeweiligen Bedingungen verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions- oder die Vorlage einer Kreditkarte für den Mietwagen verlangen.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransports, der Verschrottung oder der Verzollung oder
 - nach Entwendung und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransports, der Verschrottung oder der Verzollung
- untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service innerhalb Deutschlands

A.3.6.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit innerhalb Deutschlands, um die berechtigten Insassen und das Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service).

Handwerkerservice bei Nutzung eines Campingfahrzeugs

A.3.6.6 Bei einem Defekt in Ihrem Campingfahrzeug (z. B. der Elektrik, der Heizung, der Gas- oder Wasserversorgung) benennen wir, im Rahmen der Gegebenheiten vor Ort, ein nahegelegenes Handwerksunternehmen, das Ihnen bei der Beseitigung des Defekts behilflich sein kann. Die Kosten für die Beseitigung des Defekts übernehmen wir jedoch nicht.

A.3.7 **Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug**

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter der Voraussetzung, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Im Todesfall

A.3.7.1 Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach bzw. innerhalb Deutschlands.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Krankenrücktransport

A.3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende minderjährige Kinder bzw. auch mitreisende behinderte Kinder weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Kinderbetreuung nach Rückholung

A.3.7.4 Ist nach Rückholung der Kinder gemäß A.3.7.3 die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt, besteht Anspruch auf Kinderbetreuung für die Dauer von bis zu 48 Stunden die durch uns organisiert wird. Die Kosten für die Kinderbetreuung in diesem Zeitraum werden übernommen.

Fahrzeugabholung

A.3.7.5 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs und der berechtigten Insassen zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wenn berechnete Insassen nicht zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zurückgebracht werden können, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum Hauptwohnsitz in Deutschland entsprechend A.3.6.1.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.3.7.6 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch nahestehende Personen bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

A.3.7.7 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person auf einer Reise infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

A.3.7.8 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten einer mitversicherten Person oder
- einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens einer mitversicherten Person

dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.8 Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Ersatzteilversand

A.3.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

A.3.8.2 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und Verschrottung

A.3.8.3 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder nach Entwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Das gilt auch für wieder aufgefundene gestohlene Fahrzeuge.

A.3.9 Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

A.3.9.1 Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln

A.3.9.2 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

A.3.9.3 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

A.3.9.4 Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

Reiseabbruch

A.3.9.5 Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise

- infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
- wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens

nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten inklusive Übernachtungskosten bis zu 2.600 EUR je Schadenfall von uns übernommen.

Strafverfolgung

A.3.9.6 Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 EUR vor. Der vorauslagte Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

A.3.9.7 Auf Anfrage von Ihnen oder einer mitversicherten Person erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:

- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person die Hilfe eines von uns vermittelten Kontaktes in Anspruch, erstatten wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 160 EUR je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

A.3.9.8 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.3.9.1 bis A.3.9.7 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen.

Grobe Fahrlässigkeit

A.3.10.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.3.10.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.3.10.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Kann aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden, steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadenfall melden. Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis an uns, treten wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung.

A.3.12.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

A.3.12.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

Berufsfahrerversicherung

A.4.2.4 Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a. die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b. die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c. alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

Namentliche Versicherung

A.4.2.5 Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungsleistung und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Leistung bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel

A.4.5.2.8 Bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 350 %) gilt:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen nach A.4.5.2.3 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme
- für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme
- für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme.

A.4.6 Tagegeld

Voraussetzung für die Leistung

A.4.6.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.6.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.7.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.4.8.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.8.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfalleistung und soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, beim Tagegeld die Leistung selbst.

A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
- bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.9.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.10 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.4.11.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.4.11.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

- A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen.

Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 FahrerPLUS Versicherung

Kfz-Unfallversicherung – wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden

Die FahrerPLUS Versicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.5.1 Was ist versichert?

- A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers oder eines Insassen, die dadurch entstehen, dass diese durch einen Unfall beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet werden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde. Ausgeschlossen sind jedoch Unfälle beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen.

- A.5.1.2 Versicherungsschutz besteht auch für Unfälle, die

- Sie,
- Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner,
- Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner,
- Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind (auch Adoptiv-/Stiefkind) oder
- ein namentlich benannter Fahrer eines für eine Firma versicherten Fahrzeugs

im Ausland als berechtigter Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw verursacht haben, soweit nicht aus einer Fahrerunfallversicherung des gemieteten Fahrzeugs Deckung besteht. Dies gilt auch für im Rahmen von Carsharing gemietete Fahrzeuge.

Versicherungsschutz besteht dabei innerhalb der geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

- A.5.1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- A.5.1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule gezerrt oder zerrissen werden.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der FahrerPLUS Versicherung gilt für den berechtigten Fahrer und die Insassen des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug gebraucht.

Im Todesfall von Fahrer oder Insassen sind die Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der FahrerPLUS Versicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Was leisten wir in der FahrerPLUS Versicherung?

- A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

- A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit der Fahrer oder ein Insasse gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit der Fahrer oder ein Insasse einen solchen Anspruch nicht erfolgsversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Der Fahrer oder der Insasse hat weitere zur Durchsetzung des Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die billigerweise zumutbar waren.
- Der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die mit Dritten über diese Ansprüche getroffen werden (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

- A.5.4.3 Ein Leistungsanspruch für den Insassen besteht nicht, wenn er wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen den Fahrer hat, die er über dessen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen kann.

A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.5.6 Fälligkeit und Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

- A.5.6.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns der Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

- A.5.6.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktion

- A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

- A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

- A.5.7.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.5.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

- A.5.7.5.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.5.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 FahrerPLUS – Erweiterung Auslandsschadenschutz

Die Erweiterung Auslandsschadenschutz bietet Versicherungsschutz bei im Folgenden näher beschriebenen, von einem Dritten mit einem im europäischen Ausland gemäß A.6.6 zugelassen und versicherten Fahrzeug allein verursachten Unfällen, die sich bei Gebrauch des ausländischen und des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs ereignet haben.

A.6.1 Was leistet die Erweiterung Auslandsschadenschutz?

Wir ersetzen bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen Personen- und Sachschäden so, als ob das unfallverursachende, im europäischen Ausland zugelassene und versicherte Fahrzeug bei uns Kfz-haftpflichtversichert wäre.

A.6.2 Voraussetzungen für Versicherungsschutz über die Erweiterung Auslandsschadenschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn

- ein Dritter mit einem im europäischen Ausland gemäß A.6.6 zugelassenen und versicherten Fahrzeug den Unfall allein verursacht hat, und
- Ihr Fahrzeug bei uns zur Zeit des Unfalls Kfz-haftpflichtversichert war, und zum Unfallzeitpunkt hierfür Versicherungsschutz besteht, und
- Sie uns die Beweismittel zum Haftungsnachweis übersenden (z. B. Europäischer Unfallbericht, Polizeibericht, Fotos vom Unfallort), und
- durch den Unfall der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden, oder Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen und
- es einen durch den Unfall begründeten Schadenersatzanspruch gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Versicherer gibt.

Leistungen, die ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer für dieses Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von uns gefordert werden. Umgekehrt können Leistungen, die wir erbringen oder erbracht haben, nicht mehr von einem ausländischen Versicherer gefordert werden.

A.6.3 Worauf bezieht sich die Erweiterung Auslandsschadenschutz?

Versichert sind

- das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mit diesem verbundener Anhänger und
- der berechtigte Fahrer und die Insassen bei Gebrauch des Fahrzeugs.

Folgende Personen können, neben Ihnen, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben:

- der berechtigte Fahrer und die Insassen bei Gebrauch des Fahrzeugs,
- der Halter des Fahrzeugs,
- der Eigentümer des Fahrzeugs.

A.6.4 Welche verkehrsrechtlichen Vorschriften gelten?

Es gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallortes.

A.6.5 Nach welchem Recht richten sich unsere Leistungen?

Die Entschädigung richtet sich nach deutschem Recht.

A.6.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Erweiterung Auslandsschadenschutz Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.6.8 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen

A.6.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die eine mitversicherte Person Ihnen zufügt.

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander

A.6.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.6.8.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.6.8.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.7.3.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR pro Schadenfall. Unsere Höchstleistung für die in einem Kalenderjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl beträgt 10.000.000 EUR.

Hat ein Schaden zur Kfz-Haftpflichtversicherung dieselbe Ursache wie der Schaden zur Kfz-Umweltschadenversicherung, reduziert sich die Versicherungssumme der Kfz-Umweltschadenversicherung um den Betrag, den die Entschädigung zur Kfz-Haftpflichtversicherung den Betrag von 95.000.000 EUR überschreitet.

Selbstbeteiligung

A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG besteht Versicherungsschutz nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in denen die EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stall-dung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.7.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.
- Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.
- A.7.5.6.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

Schäden durch Kernenergie

- A.7.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.8 Leistungsupdate-Garantie

Verbessern sich die in Abschnitt A dieser Bedingungen beschriebenen Leistungen, gewähren wir diese Verbesserungen ab deren Einführung für danach eintretende Versicherungsfälle im Rahmen der nachstehend näher beschriebenen Leistungsupdate-Garantie automatisch auch für Ihren Vertrag.

Die Voraussetzungen für die Leistungsupdate-Garantie sind, dass

- Sie bei uns einen Kfz-Versicherungsvertrag abgeschlossen haben,
- Sie die Versicherungsart (z. B. Vollkaskoversicherung), in der die Verbesserung vorgenommen wird, in Ihrem Versicherungsvertrag abgeschlossen haben,
- es sich um verbesserte Leistungen handelt, die zukünftig bei neu abgeschlossenen Verträgen ohne Mehrbeitrag angeboten werden.

Ausgenommen von der Leistungsupdate-Garantie sind solche Leistungen, die nicht ausschließlich Verbesserungen beinhalten, sondern insbesondere neben Leistungserweiterungen auch Einschränkungen der Leistungsvoraussetzungen und des Leistungsumfanges aufweisen.

Wird ein in Ihrem Vertrag gegen Mehrbeitrag eingeschlossener Zusatzbaustein aus Abschnitt A dieser Bedingungen verbessert, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflicht und Kfz-Umweltschadenversicherung

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und FahrerPLUS Versicherung

- B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und FahrerPLUS Versicherung (inklusive der Erweiterung Auslandsschadenschutz) haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
 - Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (das heißt innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.
- Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (das heißt innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat	15 % des Jahresbeitrags
bis 2 Monate	25 % des Jahresbeitrags
bis 3 Monate	30 % des Jahresbeitrags
über 3 Monate	40 % des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen und im Anhang 4 erläuterten Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.3.1, A.3.10.3.1, A.4.11.3.1, A.5.7.5.1, A.6.8.3.1 und A.7.5.6.1.

Darüber hinaus besteht in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FahrerPLUS (inklusive der Erweiterung Auslandsschadenschutz) und Umweltschaden-Versicherung gemäß A.2.9.3.2, A.3.10.3.2, A.4.11.3.2, A.5.7.5.2, A.6.8.3.2 und A.7.5.6.2 kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief- und der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.2, A.3.10.2 und A.4.11.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.3.1, A.3.10.3.1, A.4.11.3.1, A.5.7.5.1, A.6.8.3.1 und A.7.5.6.1.

D.1.3 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief- und der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2.1, A.2.9.2, A.3.10.2 und A.4.11.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer und die Insassen müssen während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt. War zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dies in einem Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber zur Leistung verpflichtet, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigespflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungsschaden, Brandschaden oder ein Schaden durch Zusammenstoß mit Tieren den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich in der Kfz-Schutzbriefversicherung

Einholen unserer Weisung

- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.4.3 Wurde Ihnen Ihr Fahrzeugschlüssel gestohlen oder geraubt, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.1.6 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.1.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.6.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.6.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.4 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.5 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung – Erweiterung Auslandsschadenschutz

Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- E.1.7.1 Sie haben uns bei der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten zu unterstützen und unsere Weisungen zu befolgen.

Polizeiliche Aufnahme des Unfalls

- E.1.7.2 Sie sind verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.7.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.1.7.4 Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personenschadens sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir. Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

- E.1.8.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Die Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall (Ziffer E.1.1.3).

- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise
- verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer wahrnehmen.

Dies gilt nicht:

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für mitversicherte Personen nach A.1.2,
- in der Kfz-Schutzbriefversicherung für mitversicherte Personen nach A.3.2,
- in der Kfz-Unfallversicherung für namentlich versicherte Personen nach A.4.2.5,
- in der FahrerPLUS Versicherung für mitversicherte Personen nach A.5.2,
- in der Kfz-Umweltschadenversicherung für mitversicherte Personen nach A.7.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa) endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4	Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
-------	--

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1	Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
-------	---

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2	Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.
-------	---

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3	Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie nur kündigen, wenn • wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder • wir unsere Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt haben oder • wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder • in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats, nach dem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben, zugehen. In den übrigen Versicherungsarten muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
G.2.4	Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5	Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.
G.2.6	Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7	Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.
-------	---

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8	Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
-------	---

Kündigung bei Änderung der Versicherungsbedingungen

G.2.9	Machen wir von unserem Recht zur Änderung der Versicherungsbedingungen nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung der Bedingungen wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
-------	--

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1	Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
-------	---

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2	Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
-------	---

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3	Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir nur kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugehen.
-------	---

In den übrigen Versicherungsarten muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief, Kfz-Unfall- und FahrerPLUS Versicherung (inklusive der Erweiterung Auslandsschadenschutz) sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung
- der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die Kfz-Schutzbrief-, die FahrerPLUS (inklusive der Erweiterung Auslandsschadenschutz) und die Kfz-Umweltschaden-Versicherung (siehe A.3, A.5, A.6 und A.7).
 - der Kaskoversicherung mit Schuttbrieftleistungen auch die Kfz-Schuttbriefversicherung (siehe A.3).
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung und die FahrerPLUS Versicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)
- nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

H.4.1 Auf öffentlichen Wegen oder Plätzen dürfen Sie ein mit Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug nur gemäß D.1.1.5 nutzen oder abstellen.

Bei einer Verletzung dieser Regelung sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.4.2 Auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen besteht der vereinbarte Versicherungsschutz auch, wenn das mit einem Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf.

Dies gilt nur für die in den Tabellen des Anhangs 1 aufgeführten Fahrzeuge und nicht für

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
- Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller
- Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen
- Fahrzeuge, die rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen
- Selbstfahrrvermietfahrzeuge
- Fahrzeuge, die gemäß Anhang 5 im Oldtimertarif versichert sind

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegen die Voraussetzungen für die Sondereinstufung nach I.2.2 nicht vor, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung

Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn die Voraussetzungen für die Sondereinstufung als Zweitwagen nach I.2.2.2 nicht vorliegen und wenn Sie erstmals einen Pkw versichern und Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraft-rädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

Sondereinstufung eines Pkw, Krafttrads, Leichtkrafttrads, Leichtkraftrollers, Trikes, Quads oder Campingfahrzeugs als Zweitwagen

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Krafttrad, ein Leichtkrafttrad, einen Leichtkraftroller, ein Trike, Quad oder Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, richtet sich die Sondereinstufung dieses Zweitwagens nach der SF-Klasse des Erstfahrzeugs, wenn für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder für ein Elternteil bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Krafttrad, Leichtkrafttrad, Leichtkraftroller, Trike, Quad, Campingfahrzeug, einen Lieferwagen oder Lkw als Erstfahrzeug bei uns besteht.

Die Einstufung des Zweitwagens erfolgt dann in

- SF ½, wenn das Erstfahrzeug in SF ½ eingestuft ist,
- SF 1, wenn das Erstfahrzeug in SF 1 eingestuft ist,
- SF 2, wenn das Erstfahrzeug in SF 2 eingestuft ist,
- SF 3, wenn das Erstfahrzeug mindestens in SF 3 eingestuft ist.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Krafttrad, Leichtkrafttrad, Leichtkraftroller, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem 1. Januar im neuen Kalenderjahr. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

I.3.2.1 Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.2.2 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.2.3 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Sondereinstufung in SF-Klasse 3, 2, 1, ½ oder in 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 ein.

I.3.2.4 Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Rabattschutz ist nicht vereinbart

I.3.3.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

Rabattschutz ist vereinbart

I.3.3.2 Wenn Sie zu Ihrem Vertrag Rabattschutz vereinbart haben, gilt Folgendes:

Schäden, die während der Geltungsdauer des Rabattschutzes eintreten, führen in der jeweiligen Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung) nicht zur Rückstufung Ihrer SF-Klasse. Ihr Vertrag verbleibt im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse.

Sind während der Dauer des Versicherungsschutzes und vor Beginn des Rabattschutzes bereits belastende Schäden eingetreten, gelten für diese Schäden die Regelungen nach I.3.3.1.

Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung endet auch der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Verkauf des Fahrzeugs endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt des Übergangs der Versicherung auf den Erwerber nach G.7.

Das Recht auf Kündigung des Versicherungsvertrags nach G.2 und G.3 bleibt von den Regelungen zum Rabattschutz unberührt.

Nach Beendigung des Vertrags wird bei einem Wechsel des Versicherers nur die schadenfreie Zeit bestätigt, die sich ohne diese Sondereinstufung ergibt.

I.3.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

I.3.4.1 Unbeschadet einer Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, gilt nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall):

- a. Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b. Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c. Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wir übernehmen jedoch den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand, wenn uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8 bestätigt.

Im Folgejahr nach der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

- I.3.4.2 In dem der Wiederinkraftsetzung folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung bestand:
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

Es wurde kein Schadenereignis gemeldet

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
 - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Es wurde ein Schadenereignis gemeldet

- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen nur
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
 - Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
 - Der Verursacher des Schadens oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
 - Wir leisten in der Vollkaskoversicherung Entschädigung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Leistung der Teilkasko- oder Kfz-Schutzbriefversicherung fällt.
 - Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Ihr Versicherungsvertrag wird als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten – zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach unserer Mitteilung bzw. zur Vollkaskoversicherung nach Erhalt der Entschädigung – erstatten.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.3.4 und I.6.2 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- I.6.1.2
- Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
 - Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

- I.6.1.4 Sie wechseln von einem anderen Versicherer zu uns.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a. Erste Fahrzeuggruppe:
Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Gabelstapler
- b. Zweite Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen
- c. Dritte Fahrzeuggruppe:
Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr
- d. Vierte Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Omnibusse sowie Abschleppwagen

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw im Werkverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- von einem Lkw im Werkverkehr auf einen Lkw im gewerblichen Güterverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- von einem Pkw einschließlich Mietwagen und Taxis auf einen Omnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

- I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde.

Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner,
 - ein Elternteil oder Ihr Kind,
 - Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Großeltern- oder Enkelkind oder Geschwisterteil
 - oder Ihren Arbeitgeber;
- b. Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere:
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c. Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabbatt in vollem Umfang auf.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabbatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei der Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei der Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf ohne Sondereinstufungen. Sondereinstufungen nach I.2.2.2 in SF ½ und 1 werden bei Pkw so bestätigt, als läge keine Sondereinstufung vor.

Sondereinstufungen wie die Sondereinstufung in SF-Klasse 2 und 3 nach I.2.2.2 und die besondere Einstufung aufgrund des vereinbarten Rabattschutzes nach I.3.3.2 werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat.

Ändert sich der Schadenbedarf dieser Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, jährlich die Beiträge für bestehende Kfz-Versicherungen, zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung, anzupassen. Dabei berücksichtigen wir die seit der Festsetzung der bisherigen Beiträge eingetretene und voraussichtlich im nächsten Versicherungsjahr zu erwartende Schaden- und Kostenentwicklung und wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik an. Verträge, die einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, fassen wir bei der jährlichen Überprüfung zusammen.

Ergibt die Überprüfung eine gestiegene Schaden- und Kostenentwicklung, sind wir berechtigt, Ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht informieren.

Ergibt die Überprüfung eine gesunkene Schaden- und Kostenentwicklung, sind wir verpflichtet, Ihren Beitrag entsprechend abzusenken. Die Beitragssenkung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Grundlagen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags eine im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ aufgeführte Grundlage zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

- K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.
- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich der Beitrag ändern. Gleiches gilt, wenn durch einen Wohnsitzwechsel des Halters Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet wird. In diesen Fällen richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung

Angaben zu Änderungen

- K.4.1 Die Änderung einer im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ aufgeführten Grundlage zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Grundlagen zur Beitragsberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Grundlagen zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Grundlagen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Grundlagen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
 - und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Die Änderung der im Versicherungsschein in der Rubrik „Versichertes Fahrzeug/Wagnis“ aufgeführten und im Anhang 4 erläuterten Art oder Verwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:

Unser Beschwerdemanagement

- L.1.1 Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei uns. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mail-Adresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

Internet: www.dialog-versicherung.de/kontakt

E-Mail: bittebesser@dialog-versicherung.de

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der
Dialog Versicherung AG,
Adenauerring 7
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Versicherungsombudsmann e.V.

L.1.2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

L.1.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese erreichen Sie derzeit wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Rechtsweg

L.1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise, zusätzliche Kosten

M.1 Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.

Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.

M.2 Zusätzliche Kosten

M.2.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe der pauschalen Kostenbeträge kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.

M.2.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir sind berechtigt, die Bedingungen über den Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a. ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen, oder
- b. sich die höchstgerichtliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, oder
- c. ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d. die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen in Textform bekanntgeben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

O Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr Jahre	SF 50	15 %	16 %
49 Jahre	SF 49	17 %	17 %
48 Jahre	SF 48	17 %	17 %
47 Jahre	SF 47	17 %	17 %
46 Jahre	SF 46	18 %	18 %
45 Jahre	SF 45	18 %	18 %
44 Jahre	SF 44	18 %	18 %
43 Jahre	SF 43	18 %	18 %
42 Jahre	SF 42	18 %	18 %
41 Jahre	SF 41	18 %	19 %
40 Jahre	SF 40	19 %	19 %
39 Jahre	SF 39	19 %	19 %
38 Jahre	SF 38	19 %	19 %
37 Jahre	SF 37	19 %	20 %
36 Jahre	SF 36	20 %	20 %
35 Jahre	SF 35	20 %	20 %
34 Jahre	SF 34	20 %	21 %
33 Jahre	SF 33	20 %	21 %
32 Jahre	SF 32	21 %	21 %
31 Jahre	SF 31	21 %	21 %
30 Jahre	SF 30	21 %	22 %
29 Jahre	SF 29	22 %	22 %
28 Jahre	SF 28	22 %	23 %
27 Jahre	SF 27	23 %	23 %
26 Jahre	SF 26	23 %	23 %
25 Jahre	SF 25	23 %	24 %
24 Jahre	SF 24	24 %	24 %
23 Jahre	SF 23	24 %	25 %
22 Jahre	SF 22	25 %	25 %
21 Jahre	SF 21	26 %	26 %
20 Jahre	SF 20	26 %	26 %
19 Jahre	SF 19	27 %	27 %
18 Jahre	SF 18	28 %	27 %
17 Jahre	SF 17	28 %	28 %
16 Jahre	SF 16	29 %	28 %
15 Jahre	SF 15	30 %	29 %
14 Jahre	SF 14	31 %	30 %
13 Jahre	SF 13	32 %	31 %
12 Jahre	SF 12	33 %	31 %
11 Jahre	SF 11	35 %	32 %
10 Jahre	SF 10	36 %	33 %
9 Jahre	SF 9	38 %	34 %
8 Jahre	SF 8	40 %	35 %
7 Jahre	SF 7	42 %	36 %
6 Jahre	SF 6	44 %	37 %
5 Jahre	SF 5	47 %	39 %
4 Jahre	SF 4	50 %	40 %
3 Jahre	SF 3	54 %	42 %
2 Jahre	SF 2	58 %	43 %
1 Jahr	SF 1	64 %	45 %
-	SF ½	75 %	48 %
-	0	100 %	55 %
-	M	135 %	73 %

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3*	1	2	3*
	nach SF-Klasse					
SF 50	SF 26	SF 9	SF 3	SF 37	SF 23	SF 13
SF 49	SF 21	SF 7	SF 2	SF 32	SF 19	SF 10
SF 48	SF 20	SF 7	SF 2	SF 31	SF 19	SF 10
SF 47	SF 20	SF 7	SF 2	SF 30	SF 18	SF 10
SF 46	SF 20	SF 7	SF 2	SF 29	SF 18	SF 10
SF 45	SF 19	SF 7	SF 2	SF 29	SF 17	SF 9
SF 44	SF 19	SF 6	SF 1	SF 28	SF 17	SF 9
SF 43	SF 19	SF 6	SF 1	SF 27	SF 16	SF 8
SF 42	SF 18	SF 6	SF 1	SF 27	SF 16	SF 8
SF 41	SF 18	SF 6	SF 1	SF 26	SF 15	SF 7
SF 40	SF 17	SF 6	SF 1	SF 25	SF 15	SF 7
SF 39	SF 17	SF 6	SF 1	SF 24	SF 14	SF 7
SF 38	SF 16	SF 5	SF 1	SF 24	SF 14	SF 7
SF 37	SF 16	SF 5	SF 1	SF 23	SF 13	SF 6
SF 36	SF 16	SF 5	SF 1	SF 22	SF 13	SF 6
SF 35	SF 15	SF 5	SF 1	SF 22	SF 12	SF 5
SF 34	SF 15	SF 5	SF 1	SF 21	SF 12	SF 5
SF 33	SF 14	SF 4	SF ½	SF 20	SF 11	SF 4
SF 32	SF 14	SF 4	SF ½	SF 20	SF 10	SF 4
SF 31	SF 13	SF 4	SF ½	SF 19	SF 10	SF 4
SF 30	SF 13	SF 4	SF ½	SF 18	SF 9	SF 3
SF 29	SF 13	SF 3	SF ½	SF 17	SF 9	SF 3
SF 28	SF 12	SF 3	SF ½	SF 17	SF 8	SF 2
SF 27	SF 12	SF 3	SF ½	SF 16	SF 8	SF 2
SF 26	SF 11	SF 3	SF ½	SF 15	SF 7	SF 1
SF 25	SF 11	SF 3	SF ½	SF 15	SF 7	SF 1
SF 24	SF 10	SF 2	SF ½	SF 14	SF 6	SF 1
SF 23	SF 10	SF 2	SF ½	SF 13	SF 6	SF 1
SF 22	SF 9	SF 2	SF ½	SF 12	SF 5	SF ½
SF 21	SF 9	SF 2	SF ½	SF 12	SF 5	SF ½
SF 20	SF 8	SF 1	0	SF 11	SF 4	SF ½
SF 19	SF 8	SF 1	0	SF 10	SF 3	SF ½
SF 18	SF 7	SF 1	0	SF 10	SF 3	SF ½
SF 17	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 2	0
SF 16	SF 6	SF 1	0	SF 8	SF 2	0
SF 15	SF 6	SF ½	0	SF 7	SF 1	0
SF 14	SF 5	SF ½	0	SF 7	SF 1	0
SF 13	SF 5	SF ½	0	SF 6	SF ½	0
SF 12	SF 4	SF ½	0	SF 5	SF ½	0
SF 11	SF 4	SF ½	0	SF 4	SF ½	0
SF 10	SF 3	SF ½	0	SF 4	SF ½	0
SF 9	SF 3	0	M	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	M	M	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

*Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF Klasse M

2 Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	22 %	19 %
19 Jahre	SF 19	23 %	20 %
18 Jahre	SF 18	23 %	20 %
17 Jahre	SF 17	23 %	21 %
16 Jahre	SF 16	23 %	21 %
15 Jahre	SF 15	24 %	22 %
14 Jahre	SF 14	24 %	22 %
13 Jahre	SF 13	24 %	23 %
12 Jahre	SF 12	24 %	23 %
11 Jahre	SF 11	25 %	24 %
10 Jahre	SF 10	25 %	25 %
9 Jahre	SF 9	26 %	26 %
8 Jahre	SF 8	26 %	27 %
7 Jahre	SF 7	27 %	28 %
6 Jahre	SF 6	28 %	30 %
5 Jahre	SF 5	30 %	31 %
4 Jahre	SF 4	31 %	33 %
3 Jahre	SF 3	34 %	35 %
2 Jahre	SF 2	39 %	38 %
1 Jahr	SF 1	50 %	41 %
–	SF ½	60 %	55 %
–	0	77 %	72 %
–	M	92 %	97 %

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Trikes und Quads

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse					
SF 20	SF 2	SF ½	M	SF 7	SF 1	SF ½
SF 19	SF 2	SF ½	M	SF 7	SF 1	SF ½
SF 18	SF 2	SF ½	M	SF 7	SF 1	SF ½
SF 17	SF 2	SF ½	M	SF 6	SF 1	SF ½
SF 16	SF 2	SF ½	M	SF 6	SF 1	SF ½
SF 15	SF 2	SF ½	M	SF 5	SF 1	SF ½
SF 14	SF 2	SF ½	M	SF 5	SF 1	SF ½
SF 13	SF 2	SF ½	M	SF 4	SF 1	SF ½
SF 12	SF 1	0	M	SF 4	SF 1	SF ½
SF 11	SF 1	0	M	SF 3	SF ½	0
SF 10	SF 1	0	M	SF 3	SF ½	0
SF 9	SF 1	0	M	SF 2	SF ½	0
SF 8	SF 1	0	M	SF 2	SF ½	0
SF 7	SF 1	0	M	SF 1	SF ½	0
SF 6	SF 1	0	M	SF 1	SF ½	0
SF 5	SF 1	0	M	SF 1	SF ½	0
SF 4	SF ½	M	M	SF 1	SF ½	0
SF 3	SF ½	M	M	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	M	M	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M	SF ½	0	M
SF ½	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3 Taxis und Mietwagen

3.1 Einstufung von Taxis und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	35 %	50 %
19 Jahre	SF 19	36 %	51 %
18 Jahre	SF 18	38 %	53 %
17 Jahre	SF 17	39 %	54 %
16 Jahre	SF 16	40 %	55 %
15 Jahre	SF 15	42 %	57 %
14 Jahre	SF 14	43 %	58 %
13 Jahre	SF 13	45 %	60 %
12 Jahre	SF 12	47 %	62 %
11 Jahre	SF 11	49 %	63 %
10 Jahre	SF 10	52 %	65 %
9 Jahre	SF 9	54 %	67 %
8 Jahre	SF 8	57 %	70 %
7 Jahre	SF 7	60 %	72 %
6 Jahre	SF 6	63 %	74 %
5 Jahre	SF 5	67 %	77 %
4 Jahre	SF 4	72 %	80 %
3 Jahre	SF 3	77 %	83 %
2 Jahre	SF 2	82 %	86 %
1 Jahr	SF 1	89 %	90 %
–	SF ½	93 %	90 %
–	0	98 %	103 %
–	M	141 %	124 %

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxis und Mietwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3*	1	2	3*
	nach SF-Klasse					
SF 20	SF 14	SF 10	SF 7	SF 14	SF 9	SF 5
SF 19	SF 14	SF 10	SF 7	SF 13	SF 9	SF 5
SF 18	SF 14	SF 10	SF 7	SF 13	SF 9	SF 5
SF 17	SF 13	SF 9	SF 6	SF 12	SF 8	SF 4
SF 16	SF 12	SF 9	SF 6	SF 11	SF 7	SF 3
SF 15	SF 11	SF 8	SF 5	SF 10	SF 6	SF 3
SF 14	SF 10	SF 7	SF 5	SF 9	SF 5	SF 2
SF 13	SF 9	SF 6	SF 4	SF 9	SF 5	SF 2
SF 12	SF 9	SF 6	SF 4	SF 8	SF 4	SF 1
SF 11	SF 8	SF 5	SF 3	SF 7	SF 3	SF 1
SF 10	SF 7	SF 5	SF 3	SF 6	SF 3	SF 1
SF 9	SF 6	SF 4	SF 2	SF 5	SF 2	SF ½
SF 8	SF 5	SF 3	SF 1	SF 4	SF 1	0
SF 7	SF 5	SF 3	SF 1	SF 3	SF 1	0
SF 6	SF 4	SF 2	SF ½	SF 3	SF 1	0
SF 5	SF 3	SF 1	0	SF 2	SF ½	0
SF 4	SF 2	SF ½	0	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 2	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

*Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF Klasse M

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	21 %	20 %
19 Jahre	SF 19	21 %	22 %
18 Jahre	SF 18	22 %	22 %
17 Jahre	SF 17	22 %	22 %
16 Jahre	SF 16	22 %	22 %
15 Jahre	SF 15	23 %	22 %
14 Jahre	SF 14	23 %	23 %
13 Jahre	SF 13	24 %	23 %
12 Jahre	SF 12	24 %	23 %
11 Jahre	SF 11	25 %	23 %
10 Jahre	SF 10	26 %	24 %
9 Jahre	SF 9	26 %	24 %
8 Jahre	SF 8	27 %	24 %
7 Jahre	SF 7	28 %	25 %
6 Jahre	SF 6	29 %	25 %
5 Jahre	SF 5	31 %	26 %
4 Jahre	SF 4	32 %	26 %
3 Jahre	SF 3	34 %	27 %
2 Jahre	SF 2	36 %	28 %
1 Jahr	SF 1	38 %	29 %
–	SF ½	41 %	29 %
–	0	50 %	37 %
–	M	99 %	39 %

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse					
SF 20	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
SF 19	SF 2	0	M	SF 8	SF 3	SF ½
SF 18	SF 2	0	M	SF 8	SF 3	SF ½
SF 17	SF 2	0	M	SF 7	SF 3	SF ½
SF 16	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF ½
SF 15	SF 1	0	M	SF 6	SF 2	SF ½
SF 14	SF 1	0	M	SF 6	SF 2	SF ½
SF 13	SF 1	0	M	SF 6	SF 2	SF ½
SF 12	SF ½	0	M	SF 5	SF 2	SF ½
SF 11	SF ½	0	M	SF 5	SF 2	SF ½
SF 10	SF ½	0	M	SF 4	SF ½	SF ½
SF 9	SF ½	0	M	SF 4	SF ½	SF ½
SF 8	SF ½	0	M	SF 3	SF ½	SF ½
SF 7	0	M	M	SF 3	SF ½	SF ½
SF 6	0	M	M	SF 2	SF ½	SF ½
SF 5	0	M	M	SF 2	SF ½	SF ½
SF 4	0	M	M	SF ½	SF ½	SF ½
SF 3	0	M	M	SF ½	SF ½	SF ½
SF 2	0	M	M	SF ½	SF ½	SF ½
SF 1	0	M	M	SF ½	SF ½	SF ½
SF ½	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen

5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Jahre	SF 30	18 %	20 %
29 Jahre	SF 29	19 %	21 %
28 Jahre	SF 28	19 %	21 %
27 Jahre	SF 27	19 %	21 %
26 Jahre	SF 26	20 %	21 %
25 Jahre	SF 25	20 %	21 %
24 Jahre	SF 24	21 %	21 %
23 Jahre	SF 23	21 %	22 %
22 Jahre	SF 22	21 %	22 %
21 Jahre	SF 21	22 %	22 %
20 Jahre	SF 20	23 %	22 %
19 Jahre	SF 19	23 %	23 %
18 Jahre	SF 18	24 %	23 %
17 Jahre	SF 17	24 %	23 %
16 Jahre	SF 16	25 %	24 %
15 Jahre	SF 15	26 %	24 %
14 Jahre	SF 14	27 %	24 %
13 Jahre	SF 13	28 %	25 %
12 Jahre	SF 12	29 %	25 %
11 Jahre	SF 11	30 %	26 %
10 Jahre	SF 10	32 %	27 %
9 Jahre	SF 9	33 %	27 %
8 Jahre	SF 8	35 %	28 %
7 Jahre	SF 7	37 %	29 %
6 Jahre	SF 6	40 %	30 %
5 Jahre	SF 5	43 %	32 %
4 Jahre	SF 4	46 %	33 %
3 Jahre	SF 3	51 %	35 %
2 Jahre	SF 2	56 %	37 %
1 Jahr	SF 1	64 %	40 %
–	SF ½	68 %	43 %
–	0	82 %	45 %
–	M	122 %	62 %

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3*	1	2	3*
	nach SF-Klasse					
SF 30	SF 13	SF 6	SF 2	SF 9	SF 2	0
SF 29	SF 13	SF 6	SF 2	SF 8	SF 2	0
SF 28	SF 13	SF 6	SF 2	SF 8	SF 2	0
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1	SF 8	SF 2	0
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1	SF 8	SF 2	0
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1	SF 8	SF 2	0
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1	SF 7	SF 2	0
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	SF 7	SF 2	0
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	SF 7	SF 2	0
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½	SF 6	SF 1	0
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½	SF 5	SF 1	0
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½	SF 5	SF 1	0
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½	SF 5	SF 1	0
SF 14	SF 6	SF 2	0	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 6	SF 2	0	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	SF 4	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	SF 3	0	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	SF 3	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	SF 2	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	0	SF 2	0	M
SF 7	SF 3	SF ½	0	SF 2	0	M
SF 6	SF 2	0	M	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	0	M	0	M	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

* Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF-Klasse M

6 Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler

6.1 Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Jahre	SF 30	18 %	100 %
29 Jahre	SF 29	19 %	100 %
28 Jahre	SF 28	19 %	100 %
27 Jahre	SF 27	19 %	100 %
26 Jahre	SF 26	20 %	100 %
25 Jahre	SF 25	20 %	100 %
24 Jahre	SF 24	21 %	100 %
23 Jahre	SF 23	21 %	100 %
22 Jahre	SF 22	21 %	100 %
21 Jahre	SF 21	22 %	100 %
20 Jahre	SF 20	23 %	100 %
19 Jahre	SF 19	23 %	100 %
18 Jahre	SF 18	24 %	100 %
17 Jahre	SF 17	24 %	100 %
16 Jahre	SF 16	25 %	100 %
15 Jahre	SF 15	26 %	100 %
14 Jahre	SF 14	27 %	100 %
13 Jahre	SF 13	28 %	100 %
12 Jahre	SF 12	29 %	100 %
11 Jahre	SF 11	30 %	100 %
10 Jahre	SF 10	32 %	100 %
9 Jahre	SF 9	33 %	100 %
8 Jahre	SF 8	35 %	100 %
7 Jahre	SF 7	37 %	100 %
6 Jahre	SF 6	40 %	100 %
5 Jahre	SF 5	43 %	100 %
4 Jahre	SF 4	46 %	100 %
3 Jahre	SF 3	51 %	100 %
2 Jahre	SF 2	56 %	100 %
1 Jahr	SF 1	64 %	100 %
–	SF ½	68 %	100 %
–	0	82 %	100 %
–	M	122 %	100 %

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3*	1	2	3
	nach SF-Klasse					
SF 30	SF 13	SF 6	SF 2	keine Rückstufung, Beitragssatz immer 100 %		
SF 29	SF 13	SF 6	SF 2			
SF 28	SF 13	SF 6	SF 2			
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1			
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1			
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1			
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1			
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1			
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1			
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1			
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1			
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1			
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½			
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½			
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½			
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½			
SF 14	SF 6	SF 2	0			
SF 13	SF 6	SF 2	0			
SF 12	SF 5	SF 1	0			
SF 11	SF 5	SF 1	0			
SF 10	SF 4	SF 1	0			
SF 9	SF 4	SF 1	0			
SF 8	SF 3	SF ½	0			
SF 7	SF 3	SF ½	0			
SF 6	SF 2	0	M			
SF 5	SF 1	0	M			
SF 4	SF 1	0	M			
SF 3	SF ½	0	M			
SF 2	0	M	M			
SF 1	0	M	M			
SF ½	0	M	M			
0	M	M	M			
M	M	M	M			

*Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF-Klasse M

Anhang 2: Typklassen

Für Pkw, Taxis, Mietwagen (nur Kasko) und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

Kfz-Haftpflichtversicherung	Typklasse 10	-	25
Vollkaskoversicherung	Typklasse 10	-	34
Teilkaskoversicherung	Typklasse 10	-	33

Anhang 3: Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1	Für Pkw				
	Kfz-Haftpflichtversicherung	Regionalklasse	1	-	12
	Vollkaskoversicherung	Regionalklasse	1	-	9
	Teilkaskoversicherung	Regionalklasse	1	-	16
2	Für Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Quads und Trikes				
	Kfz-Haftpflichtversicherung	Regionalklasse	1	-	6
	Vollkaskoversicherung	Regionalklasse	1	-	4
	Teilkaskoversicherung	Regionalklasse	1	-	8
3	Für Campingfahrzeuge				
	Kfz-Haftpflichtversicherung	Regionalklasse	1	-	4
	Vollkaskoversicherung	Regionalklasse	1	-	5
	Teilkaskoversicherung	Regionalklasse	1	-	5
4	Für Lieferwagen/Lkw im Werkverkehr				
	Kfz-Haftpflichtversicherung	Regionalklasse	1	-	7
	Vollkaskoversicherung	Regionalklasse	1	-	4
	Teilkaskoversicherung	Regionalklasse	1	-	6
5	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen				
	Kfz-Haftpflichtversicherung	Regionalklasse	1	-	6
	Vollkaskoversicherung	entfällt			
	Teilkaskoversicherung	Regionalklasse	1	-	5

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- 1.3 Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, einer Masse von max. 425 kg und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle
- 1.5 Elektrokleinstfahrzeuge von 6 bis 20 km/h nach Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4 Trikes

Trikes sind alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung mit einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Omnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8 Taxis

Taxis sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beforderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

10 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

11 Lieferwagen (Lkw bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse)

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3.500 kg.

12 Lkw (über 3.500 kg zulässige Gesamtmasse)

Lkw sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg.

13 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

14 Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen

- 14.1 Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 14.2 Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 14.3 Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 14.4 Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 14.5 Lehlaskraftwagen werden ausschließlich zur Ausbildung in Fahrschulen verwendet.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

19 Omnibusse

Omnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

- 19.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete, regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 19.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 19.3 Nicht unter 19.1 und 19.2 fallen sonstige Omnibusse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

Anhang 5: Besondere Bedingungen für den Oldtimer-Tarif

– Stand Oktober 2025 –

1 Vertragsgrundlage

- 1.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

2 Beitragsberechnung

- 2.1 Der Beitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung richtet sich nach dem jeweils gültigen Oldtimer-Tarif für Fahrzeuge, die mindestens 25 Jahre alt sind und nicht ständig vom Fahrzeughalter genutzt werden. Die Bestimmung über die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen findet keine Anwendung auf diese Versicherungsverträge.
- 2.2 Grundlage der Beitragsberechnung für die Kaskoversicherung ist der im Antrag auf Kfz-Versicherung angegebene Marktwert des Fahrzeugs. Die Wertermittlung für die Kaskoversicherung erfolgt aufgrund eines Wertgutachtens mit Lichtbild durch einen anerkannten Sachverständigen. Wir behalten uns das Recht vor, eine Überprüfung der Wertfeststellung vorzunehmen und gegebenenfalls die Wertgrenze neu festzusetzen. Kommt in diesen Fällen keine Einigung über den Wert des Fahrzeugs zwischen uns und Ihnen zustande, wird die Kaskoversicherung nicht übernommen. Die Vorlage eines Wertgutachtens mit Lichtbild ist in jedem Fall erforderlich.

Das Gutachten muss innerhalb von 5 Jahren erneuert werden. Bei Antragsaufnahme ohne gleichzeitige Vorlage des Wertgutachtens gilt als maximaler Marktwert der jeweils durch Classic Data angegebene Höchstwert. Die Vorlage eines Gutachtens bei uns ist spätestens 6 Wochen nach Vertragsbeginn erforderlich. Die Kosten für die Expertise gehen zu Ihren Lasten. Das Gutachten verbleibt bei uns. Ein Schadenfreiheitsrabatt auf die Beiträge zur Vollkaskoversicherung wird nicht gewährt.

3 Vorübergehende Stilllegung (AKB H.1)

- 3.1 Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Sie können keine Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen.

4 Was zahlen wir im Schadenfall?

- 4.1 Für die im Rahmen dieser Vereinbarung abgeschlossene Kfz-Versicherung gilt AKB A.2.5.1 gestrichen. An dessen Stelle gelten für die Ersatzleistungen im Schadenfall die nachfolgenden Bestimmungen.
- 4.2 In der Kaskoversicherung ist der Marktwert des Fahrzeugs und seiner Teile am Schadentag versichert, jedoch begrenzt auf den im Versicherungsschein ausgewiesenen Wert. Dieser gilt als Taxe im Sinne von § 76 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Eine Erhöhung der Leistungsgrenze aufgrund der Wertsteigerung ist bis zu 20 %, jedoch höchstens auf 5.000 EUR als Vorsorgebetrag mitversichert. Die Vorsorgeversicherung gilt jeweils ab der letzten Festlegung der Versicherungssumme für die Dauer von 5 Jahren.
- 4.3 Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des versicherten Marktwertes des Fahrzeugs oder seiner Teile gemäß Gutachten eines neutralen Sachverständigen. Im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit wird der Sachverständige beauftragt, den Marktwert des Fahrzeugs zu ermitteln. Dieser gilt als Versicherungssumme im Sinne von § 76 Satz 3 VVG.
- 4.4 Gemäß AKB A.2.5.1.6 gilt für Pkw bei Totalschaden aufgrund Diebstahls eine Verminderung der Höchstentschädigung um 10 % als vereinbart, wenn der Marktwert am Tag des Schadens 50.000 EUR übersteigt. Dies gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug nachweislich mit einer versteckt zu betätigenden Zündstromunterbrechung oder mit einer anerkannten elektronischen Wegfahrsperre ausgestattet ist und der fachgerechte Einbau durch eine qualifizierte Fachwerkstatt bestätigt wird.
- 4.5 In allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir bis zum versicherten Marktwert die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Auf Ziffer 4.2. Satz 2 wird hingewiesen.
- 4.6 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so sind Sie verpflichtet, diese zurückzunehmen. Vor einer Verwertung durch uns bieten wir die zurückgebrachten Gegenstände zunächst Ihnen zur Übernahme an.
- 4.7 In der Teil- und Vollkaskoversicherung werden die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser übernommen, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls gestohlen – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.
- 4.8 (1) Abweichend von AKB A.2.2.1 sind in der Teilkaskoversicherung auch Schäden durch mut- und böswillige Handlungen durch betriebsfremde Personen (Vandalismus) versichert.
- (2) Während der Restaurierung oder Reparatur des Fahrzeugs erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die demontierten Einzelteile.
- (3) Im Rahmen der Kaskoversicherung wird auch Deckung gewährt für Schäden beim Transport des versicherten Fahrzeugs auf einer Ladefläche, die dadurch entstehen, dass das transportierte Fahrzeug einen Unfall erleidet.
- 4.9 Die Mehrwertsteuer ersetzen wir nur, wenn Sie diese tatsächlich durch Nachweis entrichtet haben.
- 4.10 In der Kaskoversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

5 Was gilt für rote Dauerkennzeichen?

Besteht Versicherung gemäß Oldtimerverordnung für ein rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung mehrerer Fahrzeuge (rotes Dauerkennzeichen) gelten zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen folgende Vereinbarungen:

5.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung auf

- 1) Alle Ihre Oldtimer-Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem, Ihnen amtlich zugeteilten und abgestempelten roten Dauerkennzeichen versehen sind. Für die nicht in Betrieb befindlichen Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung nur dann, wenn eine Teilkaskoversicherung als sogenannte „Ruheversicherung“ für jedes Fahrzeug besteht.
- 2) In der Kfz-Haftpflichtversicherung darüber hinaus auf alle Ihre Oldtimer-Fahrzeuge, die zulassungspflichtig aber nicht zugelassen sind.

5.2 Wir sind von der Leistung frei, wenn zulassungspflichtige aber nicht zugelassene Oldtimer-Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden, ohne dass sie mit einem roten Dauerkennzeichen versehen sind. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch in der Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber Ihnen, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht und Sie, der Halter oder der Eigentümer den Gebrauch nicht genehmigt haben.

6 Kfz-Schutzbriefversicherung für Oldtimer als Bestandteil des Oldtimer-Tarifs

Abweichend von A.3 der AKB gilt:

Die Kfz-Schutzbriefversicherung kann nur abgeschlossen werden für im Oldtimer-Tarif versicherte

- Pkw,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen im Privatverkehr.

Bei Überschreiten der angegebenen Maße besteht kein Versicherungsschutz nach 6.

6.1 Was ist versichert?

Versicherte Fahrzeuge

6.1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

Versicherte Leistungen und Kosten

- 6.1.2
- a. Wir erbringen nach Eintritt der in 6.5 bis 6.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
 - b. Darüber hinaus erstatten wir die Rücktransportkosten für mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Wir übernehmen die Kosten, wenn der Transport mit dem versicherten Fahrzeug oder dem gewählten Ersatztransportmittel nicht möglich ist.
 - c. Wir erstatten die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Versicherungsfall, die Sie und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen.
 - d. Müssen Sie im Rahmen eines Schadenereignisses öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen, dann erstatten wir die Kosten hierfür bis maximal 150 EUR.
 - e. Kann das versicherte Fahrzeug wegen Verlust, Diebstahl oder Raub von Fahrzeugschlüsseln oder wegen abgebrochener Fahrzeugschlüssel nicht weitergefahren werden, übernehmen wir die Versandkosten für die Zustellung eines vorhandenen Ersatzschlüssels durch die Person, bei der der Schlüssel von Ihnen hinterlegt wurde.
 - f. Ist das versicherte Fahrzeug verschlossen und befinden sich die Fahrzeugschlüssel im Fahrzeuginneren, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs, sofern ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden kann. Wir übernehmen die Kosten bis 120 EUR.
 - g. Wir übernehmen Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, die nach einem Unfall oder einer Panne mit einem Fahrzeug gem. 6.1.1 für Ihre Rettung, die Rettung mitversicherter Angehöriger oder sonstiger Fahrzeugnutzer entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je Schadenereignis. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist.

6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen. Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.

6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- a. Sie haben mit der Kfz-Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- b. Leistungen nach 6.9 können abweichend hiervon bei einer Auslandsreise weltweit in Anspruch genommen werden.

6.4 Definition und maximale Dauer einer Reise

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

6.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

6.5.1 Eine Panne liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Wir erbringen folgende Leistungen, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann bzw. nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- 6.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 500 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

- 6.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag beläuft sich auf 1.000 EUR für das Abschleppen des Fahrzeugs; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- 6.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Falschbetankung

- 6.5.5 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 EUR

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

Als Falschbetankung gilt auch, wenn AdBlue in den Kraftstoff-Tank gefüllt wird.

Psychologische Erstbetreuung nach einem Unfall

- 6.5.6 Nach einem Unfall können Sie und die berechtigten Insassen eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen unserer Psychologen oder Psychotherapeuten in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Auf Wunsch vermitteln wir Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung. Die Kosten für eine weiterführende Behandlung werden dabei nicht übernommen.

6.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung auf Reisen

Bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es entwendet worden ist:

Wiederherstellung der Mobilität

- 6.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a. eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- b. eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach 6.3 a. und
- c. eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
- d. eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Übernachtung

- 6.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen (Selbstfahrervermietfahrzeug)

- 6.6.3.1 Im Inland, auch unabhängig von einer Reise

Wir organisieren die Anmietung eines Mietwagens. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, während das Fahrzeug in einer Werkstatt wieder fahrbereit gemacht wird oder für die Dauer der Fahrt zum Wohn- oder Zielort. Der Mietwagenanspruch besteht ab dem Schadentag für maximal drei Tage und maximal 70 Euro je Tag.

- 6.6.3.2 Im Ausland

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, während das Fahrzeug in einer Werkstatt wieder fahrbereit gemacht wird oder für die Dauer der Fahrt zum Wohn- oder Zielort. Der Mietwagen-Anspruch besteht ab dem Schadentag für maximal drei Tage bis zu einem Betrag von insgesamt maximal 490 EUR.

6.6.3.3 Generelle Regelungen bei Mietwagen in In- und Ausland

- a. Bei einer Panne innerhalb von 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz ist die Organisation eines Mietwagens durch uns Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für einen Mietwagen.
- b. Die Kosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren und Winterbereifung werden erstattet. Diese Kosten werden auf die in 6.6.3.1 und 6.6.3.2 genannten Höchstentschädigungsgrenzen angerechnet.
- c. Wird Ihr Fahrzeug im Rahmen des Pick-up-Services (6.6.5) oder Fahrzeugtransport (6.8.2) zu Ihrem Hauptwohnsitz transportiert und Sie nutzen einen Mietwagen für Ihre Rück- oder Weiterfahrt, können zusätzliche Kosten für die Einwegmiete (sogenannte Drop-off-Kosten) anfallen. Wurde die Nutzung des Mietwagens mit uns abgestimmt, übernehmen wir die Kosten für die Einwegmiete bis zu 1.500 EUR.
- d. Der Nutzer des Mietwagens ist Vertragspartner der Autovermietung und für die Erfüllung der Bedingungen verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions- oder die Vorlage einer Kreditkarte für den Mietwagen verlangen.

Fahrzeugunterstellung

6.6.4 Muss das Fahrzeug

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransports, der Verschrottung oder der Verzollung oder
 - nach Entwendung und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransports, der Verschrottung oder der Verzollung
- untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service

6.6.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der vertraglich mit Ihnen als Fahrzeugwert vereinbart wurde, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit innerhalb Deutschlands, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service).

6.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen mit dem versicherten Fahrzeug

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter der Voraussetzung, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Im Todesfall

6.7.1 Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach bzw. innerhalb Deutschlands.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Krankenrücktransport

6.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

6.7.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende minderjährige Kinder bzw. auch mitreisende behinderte Kinder weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Kinderbetreuung nach Rückholung

6.7.4 Ist nach Rückholung der Kinder gemäß 6.7.3 die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt, besteht Anspruch auf Kinderbetreuung für die Dauer von bis zu 48 Stunden die durch uns organisiert wird. Die Kosten für die Kinderbetreuung in diesem Zeitraum werden übernommen.

Fahrzeugabholung

6.7.5 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs und der berechtigten Insassen zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Wenn berechnete Insassen nicht zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zurückgebracht werden können, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum Hauptwohnsitz in Deutschland entsprechend 6.6.1.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuch

6.7.6 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch nahestehende Personen bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

6.7.7. Können weder Sie noch eine mitversicherte Person auf einer Reise infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

6.7.8 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten einer mitversicherten Person oder
- erheblicher Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens einer mitversicherten Person

dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

6.8 Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Ersatzteilversand

6.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, übernehmen wir alle entstehenden Versandkosten, die durch die Zusendung der Ersatzteile entstehen.

Fahrzeugtransport

6.8.2 Wir sorgen für den Sammeltransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe am Schadentag oder am darauffolgenden Werktag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Betrag, der vertraglich mit Ihnen als Fahrzeugwert vereinbart wurde.

Alternativ zum Sammeltransport beteiligen wir uns unter oben aufgeführten Bedingungen an den Kosten einer von Ihnen selbst organisierten Abholung des Fahrzeugs bis max. 0,40 EUR je Kilometer vom Schadenort zum Wohnort (einfache Strecke).

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

6.8.3 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder nach Wiederauffinden nach einer Entwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

6.9 Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

6.9.1 Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln

6.9.2 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zu ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

6.9.3 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

6.9.4 Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

Reiseabbruch

6.9.5 Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise

- infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
- wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens

nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten inklusive Übernachtungskosten bis zu 2.600 EUR je Schadenfall von uns übernommen.

Strafverfolgung

6.9.6 Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 EUR vor. Der vorauslagte Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

6.9.7 Auf Anfrage von Ihnen oder einer mitversicherten Person erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:

- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person die Hilfe eines von uns vermittelten Kontaktes in Anspruch, erstatten wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 160 EUR je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

6.9.8 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß 6.9.1 bis 6.9.7 nicht geregelt sind und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

6.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

6.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen.

Grobe Fahrlässigkeit

6.10.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

6.10.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

6.10.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

6.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

6.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

6.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

6.12 Verpflichtung Dritter

6.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

6.12.2 Kann aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadenfall melden. Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis an uns, treten wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung.

6.12.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

6.12.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

Die Bestimmungen von Abschnitt I der AKB finden keine Anwendung.